Die Frage der Parteifähigkeit selbständiger Gutsbezirke

Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

vorgelegt von
Max Rother
Gerichtsreferendar.

Breslau 1929.
Druck: Paul Schwarzer's Buchdruckerei
Strehlen, Ring 30-31.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staats-
wissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Helfritz.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Vorwort.

Als ich mich an die Bearbeitung vorstehenden Themas begab, war an einen Erlaß des Gesetzes vom 27. 12. 1927 (G. S. S. 211) noch nicht zu denken. Obwohl ich nun nach dem Inkrafttreten jenes Gesetzes befürchten muß, daß die Wahl des Themas als rückständig empfunden wird, so habe ich doch von seiner weiteren Bearbeitung keinen Abstand genommen. Denn m. E. bleibt die Frage der Parteifähigkeit selbständiger Gutsbezirke nach wie vor wert, Gegenstand einer wissenschaftlichen Erörterung zu sein, und das besonders im Hinblick auf die auch in Zukunft noch ausnahmsweise bestehenbleibenden selbständigen Gutsbezirke.

An dieser Stelle sei es mir vergönnt, Herrn Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Helfritz für die freundliche Anregung und Unterstützung, die er mir bei der Anfertigung der vorliegenden Arbeit hat zuteil werden lassen, meinen ergebensten Dank auszusprechen.

Breslau, im März 1928.

Der Verfasser.

Literatur.

V. Bitter, Dr.: Handwörterbuch der preußischen Verwaltung. Leipzig 1906.

Bornhak, Conrad: Grundriß des deutschen Staatsrechts. 4. Auflage. Leipzig 1916.

V. Brauchitsch: Die neuen preußischen Verwaltungsgesetze.

Eccius, M. E., Prof. Dr.: Zur Lehre vom Verwaltungsstreitverfahren des preußischen Rechts — in Zeitschrift für Gesetzgebung und Praxis auf dem Gebiete des deutschen öffentlichen Rechts von W. Hartmann, 3. Jahrgang, Berlin 1877.

Engelmann, A., Prof. Dr.: Das Bürgerliche Recht Deutschlands. 6. Aufl. Berlin 1913.

Fischer, Otto, Prof. Dr.: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeß- und Konkursrechts. Berlin 1918.

Fleiner, Fritz: Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts. 3. Auflage. Tübingen 1913.

Freytag, P.: Die Landgemeindeordnung der 7 östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891. Breslau 1892.

Friedrichs, Karl: Verwaltungsrechtspflege. 2. Band. Berlin 1921.

Genzmer, St., Dr.: Die Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen der Monarchie. 4. Aufl. Berlin 1911.

„ Entstehung und Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke. Berlin 1891.

Gierke, Otto, Prof.: Deutsches Privatrecht. Leipzig 1895.

„ Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

„ Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien. Tübingen 1915.

„ In Iherings Jahrbücher. 35. Band. Jena 1896.

Halschek, Julius, Dr.: Lehrbuch des Deutschen und Preußischen Verwaltungsrechts. 3. und 4. Aufl. Leipzig-Erlangen 1924.

Helfritz, Hans, Dr. jur. et phil. Prof.: Grundriß des preußischen Kommunalrechts. Berlin 1922.

„ Was wird die neue Landgemeindeordnung der Landbevölkerung bringen? 1916.

„ Die Vertretung der Städte und Landgemeinden nach außen in dem Gemeinderecht der östlichen Provinzen Preußens. Berlin 1916.

„ Allgemeines Staatsrecht. Berlin 1924.

Hellwig, Konrad, Prof. Dr.: Lehrbuch des Zivilprozeßrechts. Leipzig 1907.

Hue de Grais: Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und im Deutschen Reiche. 19. Aufl. Berlin 1908.

Jellinek, Georg, Prof. Dr.: System der subjektiven öffentlichen Rechte. Tübingen 1919.

„ Allgemeine Staatslehre. Berlin 1921.

Kleinfeller: Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. 3. Aufl. 1925.

Korfelt: Die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke — in Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung. Leipzig 1919. 50. Band, Heft 7/8.

Laband, Paul, Prof. Dr.: Deutsches Reichsstaatsrecht. Tübingen 1907.

Loening, Edgar, Dr.: Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.

Mayer, Otto: Deutsches Verwaltungsrecht. 3. Aufl. 1924.

Meyer, Georg: Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts. 7. Aufl. 1919.

„ Lehrbuch des Deutschen Verwaltungsrechts. 1. Band. 4. Aufl. 1913.

Mueller, Otto, Dr.: Die Begriffe der Verwaltungsrechtspflege und des Verwaltungsstreitverfahrens nach preußischem Recht. Berlin 1895.

Popitz, Johannes: Der Parteibegriff im Preußischen Verwaltungsstreitverfahren. Dissertation. Berlin 1907.

v. Rohrscheidt, Kurt: Gesetz betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. 7. 1906. Berlin 1913. 6. Aufl.

Schoen, Paul: Deutsches Verwaltungsrecht, in Encyklopädie der Rechtswissenschaft. 2. Aufl. Band 6.

Schoplick: Das Recht der Gutsbezirke in Preußen. Berlin 1910.

Stein, Friedrich: Ueber die Voraussetzungen des Rechtsschutzes . . . . Halle 1903.

„ Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 12. Aufl. Bearbeitet von Dr. Martin Jonas. Tübingen 1925.

v. Stengel, K. F. Dr. und **Fleischmann,** M. Dr.: Wörterbuch des Deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Tübingen 1913.

Stier-Somlo, Fritz, Prof. Dr.: Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechts in Preußen. Verlag Oldenburg.

„ Handbuch der Politik. 3. Aufl. 1920. Band 1.

Stier-Somlo, Fritz, Prof. Dr. und **Elster,** Alexander, Dr.: Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Berlin und Leipzig 1927.

Sydow-Busch-Krantz: Die Zivilprozeßordnung 1925.

Vigelius, Carl, Dr.: Der Preußische Gemeindevorsteher, Amts- und Gutsvorsteher. 10. Aufl. Leipzig 1908.

Archiv für öffentliches Recht. Band V. —
Gruchot's Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts. Band 54.
Motive und Entwurf zur Zivilprozeßordnung.
Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.
Preußisches Verwaltungsblatt.
Entscheidungen des Reichsgerichts.
Verwaltungsarchiv.

Abkürzungen.

a. a. O.	= am angeführten Orte.
A. G.	= Ausführungsgesetz.
Anm.	= Anmerkung.
A. L. R.	= Allgemeines Landrecht.
B. G. B.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
Diszipl. G.	= Gesetz betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten vom 21. 7. 1852 (Ges. S. S. 465).
G.	= Gesetz.
G. S.	= Gesetzessammlung — Seite —.
Gruch. E.	= Gruchot's Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.
Kr. O.	= Kreisordnung für die Provinzen . . . vom 13. 12. 1872 in der Fassung des G. vom 19. 3. 1881 (G. S. S. 155).
K. A. G.	= Kommunalabgabengesetz vom 14. 7. 1893 (G. S. S 152).
Kr. u. Pr. A. G.	= Das Kreis- und Provinzialabgabengesetz vom 23. 4. 1906 (G. S. S. 159).
L. G. O.	= Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen v. 3. 7. 1891 (G. S. S. 233).
L. V. G.	= Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. 7. 1883 (G. S. S. 195).
m. E.	= meines Erachtens.
O. V. G. E.	= Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.
Pr. V. Bl.	= Preußisches Verwaltungsblatt.
Pr. O.	= Provinzialordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen . . . vom 29. 6. 1875 (G. S. S. 176) i. d. Fassung v. 22. 3. 1881 (G. S. S. 335).
R. G. Bl.	= Reichsgesetzblatt.
R. G. E.	= Entscheidungen des Reichsgerichts.
Sch. U. G.	= Gesetz betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen v. 28. 7. 1906 (G. S. S. 237).
St. O.	= Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie v. 30. 5. 1853 (G. S. S. 261).
u. ä. — u. a.	= und ähnliche — unter anderm.
V. A.	= Verwaltungsarchiv.
Z. G.	= Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. 8. 1883 (G. S. S. 237).
Z. V. G.	= Zweckverbandsgesetz vom 19. 7. 1911 (G. S. S. 115).

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Die Frage der Parteifähigkeit selbständiger Gutsbezirke.

A. Der selbständige Gutsbezirk.

I. Was versteht man unter einem selbständigen Gutsbezirk?

1. Der historische,
2. der dogmatische Begriff
   a. des selbständigen Gutsbezirks in Literatur u. Gesetzgebung,
   b. der öffentlichen Körperschaft,
   c. des Kommunalverbandes,
   d. des selbständigen Gutsbezirks in den Augen des Verfassers.

II. Welche Bedeutung haben der Gutsbesitzer und der Gutsvorsteher?

B. Die Parteifähigkeit.

I. Ihr Begriff, erläutert am Parteibegriff.

II. Die prozessuale Behandlung der Parteien.

1. Der Begriff der Partei im materiellen und formellen Sinne.
2. Das Auftreten der Parteien
   a. im Zivilprozeß,
   b. im Strafprozeß,
   c. im Verwaltungsstreitverfahren,
   d. in anderen Verfahrensarten.

C. Sind selbständige Gutsbezirke parteifähig.

I. im privatrechtlichen,

II. im öffentlich-rechtlichen Verfahren?

D. Welche Bedeutung kommt dem Preußischen Gesetz vom 27. 12. 1927 über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts (G. S. S. 211) bezügl. der Frage der Parteifähigkeit der selbständigen Gutsbezirke zu?

Schluß.

Einleitung.

Schon in der vom rein demokratischen Geiste getragenen, von der Frankfurter Nationalversammlung 1849 beschlossenen „Verfassung des Deutschen Reiches" lautete der erste Satz des § 185 des Abschnittes über die „Grundrechte des deutschen Volkes": Jedes Grundstück soll einem Gemeindeverbande angehören. — Fast acht Jahrzehnte hindurch blieb dieser Satz unverwirklicht. Sogleich nach der Revolution vom 9. 11. 1918 tauchte jener Gedanke besonders im Hinblick auf die noch außerhalb jeglicher Gemeindeverbände stehenden Gutsbezirke wieder in verstärktem Maße auf. Daher stellte auch in Preußen bereits der Aufruf der Preußischen Regierung vom 13. 11. 1918 die Beseitigung der Gutsbezirke in Aussicht (G. S. S. 188, Abs. 8). Diese Auflösung der selbständigen Gutsbezirke ist nunmehr durch das preußische Gesetz vom 27. 12. 1927 (G. S. S. 211) angeordnet worden. § 11 dieses Gesetzes bestimmt, daß die bestehenden Gutsbezirke aufzulösen sind. Mit der auf Grund dieses Gesetzes stattfindenden Auflösung verschwindet aus der Gesetzgebung ein nicht selten behandeltes, wirtschaftlich und kommunalpolitisch wichtiges Gebilde, das in vorliegender Arbeit noch einmal der Anlaß zu einer wissenschaftlichen Betrachtung geworden ist. Für die Ueberleitung der selbständigen Gutsbezirke in Gemeinden, für die ausnahmsweise noch bestehenbleibenden Gutsbezirke sowie für das der Auflösung der einzelnen Gutsbezirke regelmäßig folgende Auseinandersetzungsverfahren wird es daher von Wichtigkeit sein, die Frage der Parteifähigkeit der selbständigen Gutsbezirke einer näheren Prüfung zu unterziehen. Hierbei ist natürlich eine Behandlung des Themas nach dem Stande von Gesetz und Rechtsprechung vor dem Inkrafttreten des Auflösungsgesetzes vom 27. 12. 1927 nicht zu umgehen. Im Gegenteil, da jenes Gesetz nur die Auflösung, also den äußeren Bestand der selbständigen Gutsbezirke behandelt, ist für die juristisch-wissenschaftliche Betrachtung die Frage der Parteifähigkeit der selbständigen Gutsbezirke keine die bisherige Rechtslage umwälzende Aenderung eingetreten.

Die Frage der Parteifähigkeit selbständiger Gutsbezirke.

A. Der selbständige Gutsbezirk.

I. Was versteht man unter einem selbständigen Gutsbezirk?

1. Der historische Begriff.

Im weiteren, die historische Entwickelung betonenden Sinne sind selbständige Gutsbezirke alle Güter, die vor den sogenannten Regulierungen[1]) mit dem Rechte, Gutsuntertanen zu haben, ausgestattet waren, oder welche später auf Grund Verleihung durch einen Akt der Staatshoheit zu selbständigen Gütern erhoben worden sind. Die wirtschaftliche Selbständigkeit des Gutes allein reichte zur Entstehung eines selbständigen Gutsbezirkes nicht aus[2].) Durch jene Regulierungen schied das Bauernland aus dem Gutsverbande aus, und es entstand der selbständige Gutsbezirk als Herrschaftsverband und die Landgemeinde als selbständiger Kommunalverband. Eine gesetzliche Festlegung der Gutsgrenzen erfolgte durch das Armenpflegegesetz von 1842. Von den selbständigen Gutsbezirken lassen diejenigen Preußens das Wesen der Gutsbezirke am deutlichsten erkennen. Sie sind der Prototyp aller anderen. Ihnen gleichen die Gutsbezirke der übrigen Länder sehr stark in ihrer rechtlichen Natur; nur die gesetzliche Regelung ihrer Rechtsverhältnisse weicht hier und da von der der preußischen ein wenig ab. Deshalb erscheinen auch die preußischen selbständigen Gutsbezirke, und hier wiederum die der Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen Preußens v. 3. 7. 1891 unterliegenden, vor allen anderen geeignet, an ihnen die Frage der Parteifähigkeit selbständiger Gutsbezirke zu prüfen.

---

[1]) s. Edikte v. 1807 u. 1811; A. L. R. u. G. v. 2. 3. 1850 (G. S. S. 77). —

[2]) Vgl. § 2 L. G. O. — Pr. V. Bl. 25 S. 175; 26 S. 216. — Ueberhaupt sind „Größe und Wert des Gutes, Verbindung desselben mit Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt, ständischen Rechten und Patronat keine notwendigen Attribute des selbständigen Gutsbezirks." O. V. G. E. I S. 110.

2a. Der dogmatische Begriff des selbständigen Gutsbezirks in Literatur und Gesetzgebung.

Der engere mehr dogmatische Begriff des selbständigen Gutsbezirks ist in der Literatur sehr umstritten. Es gibt hier Ansichten, die die Fläche der Gutsbezirke mit ihren Bewohnern allzusehr in den Vordergrund rücken, es sind aber auf der anderen Seite auch Meinungen vertreten, die hinter der, wenn auch grundlegenden Bedeutung des Gutsherrn, jene Momente völlig zurücktreten lassen und das rechtlich sehr eigenartige und sich nur schwer in den übrigen Aufbau des Kommunalrechts einfügende Gepräge des selbständigen Gutsbezirks nicht vom Standpunkte der Praxis, sondern lediglich dem der Theorie aus würdigen. Es erscheint mir daher die Mittelmeinung Genzmers[1]), dem Wesen des selbständigen Gutsbezirks am meisten gerecht zu werden und ihn am treffendsten zu kennzeichnen. Er nennt ihn „einen räumlich abgegrenzten Teil des platten Landes, dessen Gebiet und Bewohner der obrigkeitlichen Gewalt eines Gutsherrn unterstehen". Genzmer betont damit noch genügend stark, daß es bei den selbständigen Gutsbezirken nicht so sehr auf das Gebiet, den Bezirk, als auf die obrigkeitliche Gewalt des Gutsherrn ankommt, und daß es sich bei dem selbständigen Gutsbezirk, wie wir später des näheren noch hören werden, nicht um eine korporative Vereinigung von Personen oder eine Gebietskörperschaft, sondern nur um das Herrschaftsgebiet eines einzelnen Grundbesitzers handelt. Denn wie bei den Gutsbezirken des älteren Rechts das wesentlichste Kennzeichen der Gutsbezirke das Untertänigkeitsverhältnis der Einwohner zu dem Besitzer — juristisch genauer gesagt, Eigentümer — des Gutes[2]) war, so ist auch in der neueren Rechtsprechung neben dem materiellen Teile des Bezirks die obrigkeitliche Gewalt des Gutsherrn gegenüber den Gutsinsassen das Hauptmerkmal geblieben. Daher sagt Friedrich[3]), obwohl von rein theoretischer Warte aus, von den selbständigen Gutsbezirken mit Recht: „Das Schwergewicht ist nicht auf den Bezirk, sondern auf die obrigkeitliche Gewalt des Gutsherrn zu legen. Der Bezirk ist nur das räumliche Betätigungfeld des Gutsherrn. Dessen Bezirksgewalt ist nur seine obrigkeitliche Gewalt überhaupt in räumlicher Wirksamkeit ..." „Der Gutsherr und seine öffentlichrechtliche Gewalt als Gutsvorsteher ist es, die den Gutsbezirk

---

[1]) L. G. O. S. 2.

[2]) vgl. O. V. G. E. V, S. 113 u. Helfritz Kommunalrecht S. 90 Anm. 5.

[3]) In Stier-Somlo S. 567, Handbuch des Kommunalen . . . I.

rechtlich zusammenhalten, nicht der Gutsbezirk." Und zusammenfassend nennt er den Gutsbezirk den Verwaltungsbezirk des Gutsherrn. Seinem Standpunkte gleicht die Ansicht von Hatschek[1]): „Der Gutsbezirk stellt im wesentlichen die dem Mittelalter wohlbekannte personifizierte dignitas dar". Diese begriffstechnische Auffassung des Wesens des selbständigen Gutsbezirks erfährt, wie schon angedeutet, in der praktischen Auswirkung eine große Einbuße. Denn rein tatsächlich ist die obrigkeitliche Gewalt sehr gering, und „es erschöpfen sich seine obrigkeitlichen Verrichtungen in der Hauptsache in der Vermittlung des Verkehrs zwischen den Gutseingesessenen und den staatlichen Behörden"[2]). Zu weit gehen deshalb entschieden Korselt[3]), der den selbständigen Gutsbezirk der Bürgergemeinde gleichachtet und den Gutsherrn als einzigen Bürger darin bezeichnet, und Preuß[4]), der die Einwohner des Gutsbezirks kommunalpolitisch noch als Hintersassen auffaßt. Gewiß sind die Gutsinsassen an der Verwaltung des Gutsbezirks nicht beteiligt und insofern dem Gutsherrn nicht gleichgestellt, sondern ihm in öffentlichrechtlicher Beziehung untergeben. Diese Untergebenheit und auf der andern Seite obrigkeitliche Gewalt ist aber schon darum, weil der Gutsvorsteher nicht zugleich Inhaber der örtlichen Polizeigewalt auf dem Lande ist, nicht so schwerwiegend, daß sie als politischer Mißstand empfunden werden könnte. Das aber wäre doch der Fall, wenn die Gutsinsassen wirklich nur so bar aller Rechte wären, wie es die „Hintersassen" des 18. Jahrhunderts waren. Gleichwohl ist nicht jedes räumlich begrenzte, gemeindlich selbständige Gut ein selbständiger Gutsbzirk. Ein solcher ist vielmehr allein das eine gemeindliche Einheit für sich bildende Gebiet der Gutsherrschaft, die sich in der dinglich gebundenen Anwartschaft auf die obrigkeitliche Gewalt über die Gutsinsassen und den Gutsbezirk äußert. Der Begriff des selbständigen Gutsbezirks ist damit als ein seiner Natur nach rein öffentlich-rechtlicher aufzufassen. Als niedrigster Bezirk für die örtliche Staats- und Kommunalverwaltung auf dem platten Lande bildet der selbständige Gutsbezirk neben den Städte- und Landgemeinden ein elementares Glied des Staatsorganismus, welches die Aufgabe zu erfüllen hat, in räumlicher Beschränkung nach Maßgabe der Staatsgesetze die öffentlichen Interessen zu fördern und öffentlich-rechtliche Aufgaben zu erfüllen. Aber, obwohl dem selbständigen Gutsbezirk diese hohe

---

[1]) Lehrbuch S. 337.
[2]) Helfritz, Kommunalrecht S. 89.
[3]) In Fischers Zeitschrift . . . Band 50, Heft 7/8, S. 269.
[4]) Handbuch der Politik I, S. 281.

Aufgabe zuteil geworden ist, und er ferner, wie es bereits in seiner Bezeichnung begrifflich zum Ausdruck gekommen ist, einen gemeindlich selbständigen Bezirk bildet, so entspricht er doch hinsichtlich seiner öffentlich-rechtlichen Stellung nur scheinbar einer Gemeinde oder öffentlichen Körperschaft, man darf ihn aber tatsächlich nicht als solche bezeichnen[1]). Dennoch findet man hier und da in der Rechtsprechung[2]) und Literatur[3]) die Bezeichnung des selbständigen Gutsbezirks als kommunalen Verband oder Kommunalverband. Eben dieselben Autoren bejahen trotzdem[4]), daß der selbständige Gutsbezirk keine eigene juristische Person sei; während demgegenüber andere Verfasser die Ansicht vertreten, daß der selbständige Gutsbezirk gerade aus dem Grunde, weil ihm die Eigenschaft einer juristischen Person des öffentlichen Rechts fehle, kein Kommunalverband sei[5]). Wie verhält es sich nun mit all diesen Fragen, deren Beantwortung für die Beurteilung der Parteifähigkeit der selbständigen Gutsbezirke von grundlegender Bedeutung ist?

Blicken wir zunächst auf das Gesetz! Dieses nimmt hinsichtlich des selbständigen Gutsbezirks einen eigenartigen Standpunkt ein. Schon das A. L. R. beschränkte sich darauf, die Rechtsverhältnisse zwischen den Gutsherren und ihren Untertanen zu regeln. Die neueren Gesetze über die ländlichen Kommunalverhältnisse sehen ausdrücklich von einer Bestimmung des Begriffs der Gutsbezirke ab. Sie finden sich mit ihnen als tatsächlich vorhandenen und zu Recht bestehenden gemeindlichen Gliedern des Staats ab, ohne jedoch jemals den Ausdruck

[1]) Friedrich in Stier-Somlo, Handbuch des Kommunalen . . . I. S. 568 „Der Gutsherr als Verwalter des Gutsbezirks hat die öffentlich-rechtlichen Funktionen einer Landgemeinde. Die Staatsaufsicht, die Zwangsetatisierung, die Aufhebung oder Auflösung des Gutsbezirks, vollzieht sich in Analogie zu den entsprechenden Verhältnissen der Landgemeinden, ohne daß jedoch der Gutsbezirk dadurch zur Landgemeinde, oder zu einer sonstigen Gemeinde oder überhaupt zu einem „kommunalen Verband" geworden wäre. Die entgegenstehende Ansicht des O. V. G. E. I, S. 110 ist durchaus zu verwerfen." — Aehnlich Hatschek, Lehrbuch S. 337. Schoen, Deutsches Verwaltungsrecht (Encyklpädie), Band 6, S. 249.

[2]) O. V. G. E. I, S. 110 u. S. 158.

[3]) Helfritz, Kommunalrecht, S. 88 u. S. 90. Genzmer, L. G. O., S. 202. v. Bitter, Handwörterbuch I, S. 945.

[4]) O. V. G. E., Band 68, S. 261: „Ein Gutsbezirk besitzt keine Rechtspersönlichkeit und ist daher nicht parteifähig." Ferner O. V. G. in Gruch. E. Band 54 S. 1116. Helfritz, Kommunalrecht, S. 88 u. 90. v. Bitter, Handwörterbuch, S. 735. Genzmer, L. G. O., S. 201.

[5]) Hatschek, Lehrbuch, S. 331. Vgl. ebenso Friedrich in Stier-Somlo, Handbuch des Kommunalen . . . I. S. 568.

„Kommunalverband" unmittelbar auf sie anzuwenden. Dagegen gebraucht an einzelnen Stellen der Gesetzgeber die Redewendung[1]): Einem Kommunalverbande gleich stehen die Gutsbezirke". Diese Gleichsetzung der Gutsbezirke gegenüber den Kommunalverbänden wäre m. E. überflüssig, wenn der Gesetzgeber den Standpunkt vertreten hätte, daß die selbständigen Gutsbezirke Kommunalverbände bilden. Gewiß wird den selbständigen Gutsbezirken ausnahmsweise[2]) durch besondere gesetzliche Ermächtigung die Eigenschaft eines Kommunalverbandes beigelegt, im allgemeinen wird man ihn aber nicht als solchen zu betrachten haben. Bevor wir hierüber jedoch endgültig entscheiden, wollen wir zunächst einmal prüfen, was man denn überhaupt unter einer öffentlichen Körperschaft oder einem Kommunalverband zu verstehen hat, und welche rechtlichen Eigenschaften ihnen zukommen. Gewiß würde es über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen und zu weit führen, wollte der Verfasser nun auf alle einschlägigen Theorien eingehen. Er wird sich daher darauf beschränken müssen, aus ihnen nur das Wesentliche und nach seiner Auffassung Richtige herauszugreifen und zu behandeln.

2b. Der dogmatische Begriff der öffentlichen Körperschaft.

Als erste Voraussetzung haben wir die rechtlichen Grundbegriffe festzulegen. „Recht" ist nach der treffenden Definition von Bernatzik „ein menschlicher Zweck, behufs dessen Realisierung die Rechtsordnung die Möglichkeit einer Willensherrschaft dadurch anerkennt, daß sie rechtliche Wirkungen an dieselbe knüpft, gleichviel, wem dieser Wille angehört."[3]) Der Begriff Recht kann im objektiven und subjektiven Sinne Anwendung finden. Die Unterscheidung[4]) zwischen objektivem und subjektivem Recht ergibt sich am schnellsten und klar, wenn man für jenes Rechtsordnung und für dieses Berechtigung setzt. Die Rechtsordnung verleiht und schützt die Berechtigungen, auf ihr beruhen daher die subjektiven Rechte, und ohne sie gibt es keine solche. Rechtssubjekt ist danach der Träger subjektiver Berechtigungen, und Rechtsjubjekt sein heißt, in bestimmten, vom Recht festgesetzten oder anerkannten Beziehungen zur Rechtsordnung zu stehen.

---

[1]) § 4 d. G. ü. d. Haft. d. Staates u. a. Verbände f. Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt v. 1. 8. 1909 (G. S. S. 691).

[2]) Wie in dem vorgenannten Falle.

[3]) Archiv f. öffentl. Recht V, S. 263.

[4]) Der Verfasser stützt sich hierbei auf Helfritz, Allgem. Staatsrecht, S. 6.

Das muß begriffsnotwendig nicht immer bloß eine Einzelperson, sondern kann auch eine Vielheit solcher Einzelpersonen sein. Wir unterscheiden physische (natürliche) und juristische Personen. Physische Person ist allein der Mensch[1]). Der Begriff physische Person steht im Gegensatz zu dem der juristischen Person[2]). Die juristische Person oder bloß Person ist kein Naturwesen, sondern ein rechtstechnischer Begriff, eine Abstraktion.[3]) Dieser Begriff beschränkt sich, wie schon aus dem Beiwort juristisch hervorgeht, auf das Rechtsgebiet. Er ist dabei ein für alle Rechtsgebiete einheitlicher Begriff der Persönlichkeit. Und schon nach Laband[4]) besteht der Rechtsbegriff der Person einzig und allein in der Rechtsfähigkeit. Soweit man mithin rechtsfähig ist, soweit ist man Person. Bei einem Verbande reicht danach die juristische Persönlichkeit gerade soweit, als ihm die Rechtsordnung Fähigkeit zu Rechten, — das ist die Fähigkeit, Träger subjektiver Rechte und Verbindlichkeiten zu sein, — verliehen oder solche bei ihm anerkannt hat.[5]) Gleichgültig ist es hierbei, ob das Substrat der juristischen Person eine Zusammenfassung von Menschen (Körperschaft, Korporation, Verein) oder eine Zusammenfassung von Sachen (Stiftung, Anstalt)[6]) ist; denn Rechtssubjekt kann alles sein, was von der Rechtsordnung hierzu für fähig erklärt wird. Handelt es sich um die Erhebung einer Kollektiveinheit zum Rechtssubjkt, so wird die Gesamtheit aller Einheiten, also eine aus den vorhandenen Mitgliedern bestehende reale und keine von ihnen verschiedene fingierte Verbandsperson

---

[1]) In besonderen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen wird ihm der menschliche Foetus gleichgestellt.

[2]) Engelmann, das Bürgerliche Recht, S. 57.

[3]) Vgl. Jellinek, G. u. Verordn. S. 193. Gierke, Privatrecht S. 469. Jellinek, System S. 28 und Bernatzik a. a. O. S. 192 „das Wort juristisch wird mit Recht für überflüssig gehalten, da Person an sich lediglich ein juristischer Begriff ist und daher allein schon die gleiche Bedeutung hat."

[4]) Deutsches Staatsrecht, 2. Aufl., I, S. 78.

[5]) Vgl. hierzu O. Mayer, Verwaltungsrecht § 55 S. 322 „Rechtspersönlichkeit ist die Fähigkeit, in rechtlich geordneten Verhältnissen zu anderen Personen zu stehen."

[6]) „Geschichtlich und dogmatisch müssen die anstaltlichen Einheiten in ihrem selbständigen Wesen gewürdigt und als reale Willensträger aufgezeigt werden, welche zu eigener Rechtssubjektivität befähigt sind." Gierke, Gen. Theorie. S. 11/12. Zustimmend Engelmann, Das Bürgerliche Recht S. 57 und 71 ff.

Träger der Rechte und Verbindlichkeiten.[1]) Wenden wir den gewonnenen Grundsatz, daß die reale Verbandsperson gleich der Gesamtheit ihrer Glieder ist, auf den Staat an, so finden wir, daß Staat und Volk ein und dieselbe Rechtsperson bilden, d. h. als Rechtsperson miteinander identisch sind. Natürlich ist auch Staat und Fiskus ein und dieselbe juristische Person, wenn auch in zwei verschiedenen Rechtsqualitäten.[2]) Es bedarf ferner gar keiner Frage, daß der Staat gegenüber den Bürgern, seien es Einzel- oder Verbandspersonen, mit Machtbefugnissen also mit einer über sie auszuübenden Zwangsgewalt ausgestattet ist. Kraft dieser hoheitlichen Gewalt vermag er objektives Recht zu setzen und diesem, oder zusammenfassend gesagt, der Rechtsordnung Geltung zu verschaffen. Der Staat steht also zu den übrigen Personen in einem ihnen übergeordneten Verhältnis. An sich besitzt zwar nur der Staat hoheitliche Zwangsgewalt. Die von ihm gesetzte Rechtsordnung kann sie jedoch zugleich mit dem Recht auf Selbstverwaltung an beliebige Verbände und in beliebigem Maße verleihen. Diese Verleihung kann allgemein im Rahmen eines Gesetzes oder im besonderen durch einen Rechtsakt geschehen. Auf Grund solcher Verleihung werden jene Verbände zu Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit zugleich zu selbständigen von der juristischen Person des Staates verschiedenen, obwohl ihr untergeordneten Subjekten des öffentlichen Rechts. Schon daraus erkennen wir, daß es sich im

---

[1]) Der Verfasser folgt mit Helfritz, Allgem. Staatsr., S. 18 ff., der auf deutschrechtlicher Grundlage fußenden von Beseler und Gierke vertretenen Auffassung der juristischen Person, die in der sog. Theorie der reale Verbandsperson mündet. Im Gegensatz zu ihr stehen die Fiktionstheorie und die Theorie des Zweckvermögens. Vgl. auch hierzu die Ausführungen von Bernatzik a. a. O. S. 1919 ff. 233 ff., der für den Begriff des Rechtssubjektes einen von der Rechtsordnung anerkannten Zweck und den Trieb, jenen Zweck zu erreichen, den Willen, fordert. Er kommt trotz abweichender Begründung im wesentlichen zu demselben Ergebnis wie Gierke, nach dessen Rechtsanschauung ausschließlich die Träger menschlicher Willensmacht zu Rechtssubjekten geeignet sind, und mithin das Recht nur menschliche Individuen und menschliche Verbände als Personen anerkennen kann. Da Gierke zur Entstehung jeder juristischen Persönlichkeit einen von der Deklaration ihrer Persönlichkeit innerlich verschiedenen konstitutiven Akt fordert, so kennt er zwei verschiedene Typen, die er als genossenschaftliche und anstaltliche Form der Konstituierung bezeichnet. Die erstere liegt nach ihm dann vor, wenn eine Vielheit von Willen aus sich heraus einen einheitlichen Willen erzeugt, die letztere, wenn ein einheitlicher Wille einen Teil seiner selbst in eine hierdurch geeinte Vielheit pflanzt.

[2]) Daher verhalten sich Staat und Fiskus zu einander, wie der Mensch und sein Geldbeutel, wie Bähr in seinem Rechtsstaat S. 55 bemerkt.

öffentlichen Recht in der Regel um das Verhältnis eines übergeordneten Subjektes gegenüber einem untergeordneten handeln wird; während wir es bekanntlich im Privatrecht nur mit einander gleichgeordneten Rechtssubjekten zu tun haben. Trotzdem gilt aber jedes Rechtssubjekt des öffentlichen Rechts zugleich auch als Rechtssubjekt des Privatrechts. Es ist mithin fähig, Träger privater Rechter und Verbindlichkeiten zu sein und somit jedem anderen mit ihm am Rechtsverhältnis Beteiligten gleichberechtigt gegenüber zu stehen.[1]) Mit öffentlichen Körperschaften haben wir es also nur dann zu tun, wenn die Verbandsperson in der Lage ist, ihren Einzelmitgliedern als ein ihnen übergeordnetes Subjekt gegenüber zu treten und als solches die ihr von der Rechtsordnung verliehene Zwangsgewalt[2]) unmittelbar gegen sie auszuüben. Der öffentliche Charakter dieser Körperschaften spiegelt sich auch zumeist in der Zwangsmitgliedschaft wieder. Diese ergibt sich entweder unmittelbar aus der Zugehörigkit zu einem bestimmten Gebiet, wie bei den Gebietskörperschaften, oder dem auf Grund Gesetzes oder besonderer Verleihung ausgeübten Beitrittszwang. Dem entgegen verfügen die Körperschaften des Privatrechts über keinerlei Hoheitsrechte, sondern über eine ihnen kraft ihrer Satzungen oder ihrer Verfassung zustehende eigentümliche Privatgewalt. Diese Gewalt ist eine auf dem Willen der Einzelmitglieder aufgebaute statutarische Gewalt und so zugleich eine rechtsnotwendige Folge der gewollten Mitgliedschaft. Die Unterwerfung unter sie beruht daher regelmäßig auf freiem Willensentschluß. Gewiß gibt es auch öffentliche Körperschaften, bei denen der Zusammenschluß der Korporation nicht zwangsweise, sondern freiwillig geschieht. Sie unterscheiden sich aber dennoch von den Körperschaften des Privatrechts durch ihre publicistische Auffassung seitens des Staates[3]) und durch die Unterstellung ihres körperschaftlichen Sozialrechtes unter gleichartige Gesichtspunkte und Normen, wie sie das staatliche Gemeinleben beherrschen. Ihre autonomische Satzung nimmt an den Eigenschaften des Gesetzes teil, und ihre Verbandsgewalt stellt sich als öffentliche Gewalt mit obrigkeit-

---

[1]) Vgl. Gierke, Privatrecht S. 472. Helfritz, Allg. Staatsrecht S. 8 — §§ 89, 31 B. G. B. — Beachte, daß es heißt „Rechtssubjekt"; also nicht auf alle Gebilde des öffentlichen Rechts, welche öffentlich rechtliche Befugnisse haben, wie die Behörden, findet obiger Satz Anwendung.

[2]) Der Begriff der öffentlichen Gewalt ist in Stier-Somlo, Handbuch des Kommunalen . . . 2. Aufl. 1928, Städterecht S. 136 ff. eingehend behandelt.

[3]) Aehnl. Jellinek, Allg. Staatslehre S. 418.

lichem Charakter dar.[1]) Trotzdem vermag nach Gierke[2]) jede private, wie öffentliche Körperschaft auch kraft ihres Wesens und somit auch ohne besondere gesetzliche oder statutarische Ermächtigung über die rein gliedmäßigen Rechte und Pflichten der Verbandsangehörigen zu verfügen, da solche Rechte und Pflichten in der gemeinheitlichen Rechtsordnung wurzeln, und diese wiederum der gemeinheitlichen Willensaktion unterworfen ist. Die staatliche Errichtung öffentlicher Körperschaften oder die Verleihung der Rechte einer solchen schließt hierbei eine Mitwirkung der beteiligten Verbände nicht immer aus. Oft ist eine solche, sei es als Anhörung der Einzelnen oder Zustimmung der Mehrheit derselben oder Einwilligung aller sogar unbedingt erforderlich. Zum anderen geht der freiwillige Zusammenschluß eines Verbandes nicht im Sinne eines Vertragsschlusses vor sich, sondern in dem eines konstitutiven Gesamtaktes, wo jeder einzelne sich zum Gliede der Körperschaft setzt, und alle setzen dadurch das Ganze[3]). Natürlich muß hierbei die Konstituierung der Körperschaft gleich dem Empfang und der Geburt eines Menschen von ihrer ersten Konception bis zu ihrer endgültigen Perfektion als ein einheitlicher Akt aufgefaßt werden[4]). Da ferner die Verbandsperson ihre Angelegenheiten selbständig, also in eigener Person, und nicht durch Vertreter oder Bevollmächtigte verwaltet, so bedarf sie ähnlich dem Organismus des Menschen zur Verrichtung der einzelnen Funktionen besonderer Organe[5]).

Das Organ eines öffentlichen Verbandes ist insofern mit den natürlichen Organen einer physischen Person zu vergleichen. Es kann daher als ein Teil der Verbandsperson selbst oder als ein in ihrem Wesen begründetes Begriffselement bezeichnet werden[6]). Als solches ist es nicht ein von der Verbandsperson verschiedenes Rechtssubjekt, sondern nur ein Werkzeug, ein Glied derselben, das mit der Fähigkeit ausgestattet ist, innerhalb des ihm von der Verbandsperson bestimmten Wirkungskreises für diese selbst

---

[1]) Uebereinstimmend mit Gierke, Genossensch. Theorie S. 163 ff.

[2]) Jehrings Jahrbücher 35. S. 197.

[3]) Vgl. Gierke, Privatrecht S. 486. Gen. Theorie S. 134/164 u. Iherings Jahrb. 35. S. 181.

[4]) Gierke, Gen. Theorie S. 134.

[5]) Der Verfasser stützt sich in seiner Ansicht über die Organlehre in der Hauptsache auf Helfritz, Allg. Staatsrecht S. 22 ff. und Die Vertretung. S. 31 ff.; ferner auf Gierke, Gen. Theor. S. 623 ff. u. Iher. Jahrb. 35. S. 221 ff. Vgl. im übrigen hierzu die beachtenswerten Ausführungen von Jellinek, System. S. 35 ff. und Bernatzik a. a. O. S. 278 ff.

[6]) So nennt es Popitz, Der Parteibegriff. S. 19. Er stützt sich im allgemeinen auf Jellinek.

rechtswirksam zu handeln. Infolgedessen erscheint bei der Vertretung in Organschaft das, was das Organ im Rechtssinne will oder tut, rechtlich unmittelbar als Wille oder Handlung der Verbandsperson selbst. Und es treten beim Abschluß eines Rechtsgeschäftes zwischen ihr und einem einzelnen Dritten nicht, wie bei der Stellvertretung[1]) drei, sondern nur zwei Rechtssubjekte in in Erscheinung. Das einzelne Organ kann seinerseits aus einer oder mehreren Einzelpersonen bestehen. So sind sowohl der Gemeindevorsteher, als auch die Gemeindeversammlung Organe der Gemeinde. Organe sind jedoch nur diejenigen Glieder des Organismus, die den die Gesamtheit bindenden Willen erzeugen und zur Ausführung bringen. Sie bilden somit den zur Willensbildung und Betätigung erforderlichen Apparat der Verbandsperson. Von der Notwendigkeit eines solchen Apparates wird man indessen bloß bei Verbandspersonen sprechen können, die wie der Mensch Rechtssubjekte sind. Denn fehlt ihnen die Rechtsfähigkeit oder zum mindesten deren zweites charakteristisches Merkmal, die Parteifähigkeit[2]), so bedürfen sie auch keiner Organe. Sie sind ja dann keine Subjekte, denen es an dem zur Ausdrucksfähigkeit erforderlichen Rüstzeug mangelt, sondern sind einfache Zusammenfassungen einer Mehrheit von Personen, von denen jede allein für sich rechts- und parteifähig auftreten kann. Das kann diese Person aber in einer die Gesamtheit bindenden Form nur dann, wenn sie als ihr Bevollmächtigter oder Stellvertreter fungiert. Halten wir also fest, daß nur juristische oder wenigstens parteifähige Personen Organstellungen begründen und Organe berufen können. Für die Begründung von Organstellen ist die Verfassung der Verbandsperson maßgebend. Auf sie gestützt, kann auch ein bereits vorhandenes Organ weitere ihm neben- oder untergeordnete Organe einsetzen. Je nachdem, ob das Organ kraft Rechtssatzes oder auf Grund eines Willensaktes eines anderen Organes in seine Organstelle berufen wird, unterscheidet man unmittelbare und mittelbare Organe. Alle die genannten Merkmale öffentlicher Körperschaften, wie das Recht auf Selbstverwaltung mit organschaftlichem Charakter, öffentliche Gewalt und Rechtsfähigkeit, müßten bei strenger Auslegung der

---

[1]) Der Stellvertreter steht als solcher außerhalb der Verbandsperson. Er ist also eine Mittelperson, während das Organ ein Glied der Verbandsperson bleibt. Als solches ist das Organ selbst, mag es eine Einzelperson oder ein Kollegium sein, nur Funktionsträger, aber nicht Rechtssubjekt.

[2]) Vgl. so Gierke in Iherings Jahrb. Bd. 35. hinsichtlich des nicht rechtsfähigen Vereins (B. G. B. § 54); beachte jedoch Gierke Gen. Theorie S. 615 „nur die juristische Person hat Organe im Rechtssinne".

staats- und verwaltungsrechtlichen Begriffe als typische Kennzeichen, der öffentlich-rechtlichen Korporationen allen öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörpern gemeinsam sein. Leider läßt sich dieser Grundsatz nicht ausnahmslos durchführen; sondern es müssen vielmehr im öffentlichen Recht einzelne Verbände als Träger öffentlicher Befugnisse betrachtet werden, denen die Privatrechtsfähigkeit mangelt. Gierke[1]) nennt diese unvollkommene oder relative Personen oder unechte Körperschaften. Zu ihnen rechnet er mit Hinschius[2]) die Kirche als Ganzes. Sehen wir aber von den einzelnen Fällen ab. Halten wir nur fest, daß diese öffentlich-rechtlichen Gebilde keine echten Körperschaften sind.

Zu den echten Körperschaften des öffentlichen Rechts gehören vor allem die Gebietskörperschaften, da ihnen die erforderlichen Selbstverwaltungs- und hoheitlichen Zwangsbefugnisse sowie Rechtsfähigkeit eingeräumt sind. Sie tragen ihren Namen nach der ihnen zustehenden Gebietshoheit, die sich darin äußert, daß bei diesen Körperschaften der Wohnsitz (mitunter auch der Aufenthalt) einer Person innerhalb ihres Gebietes ohne weiteres die Zugehörigkeit dieser Person zur Körperschaft zur Folge hat[3]). Gebietskörperschaften sind die Gemeindeverbände höherer Ordnung, wie die Kreise und Provinzen, und die niederer Ordnung, wie die Stadt- und Landgemeinden. Die kommunale Körperschaft der Kreise und Provinzen wird[4]) nicht von den Städten oder Gutsbezirken, sondern von allen Einzelangehörigen des Kreises oder der Provinz gebildet. Nicht zu den Gebietskörperschaften gehören die Regierungsbezirke u. ä., da sie lediglich staatliche Verwaltungsbezirke bilden. In ihnen übt die Verwaltungstätigkeit der Staat durch seine Beamten aus. Im Gegensatz zu ihnen stehen die Selbstverwaltungsbezirke und Selbstverwaltungskörper. Während wir unter den ersteren nur die Gebiete verstehen, in denen Selbstverwaltung stattfindet, nennen wir mit dem Namen der letzteren alle diejenigen rechtlichen Gebilde, die eine solche Tätigkeit ausüben. Während wir nun oben dem Begriff der öffentlichen Körperschaft sehr enge Grenzen gezogen haben, können wir dem Begriff des Selbstverwaltungskörpers umso größere Ausdehnungsfähigkeit zusprechen und unter ihm sowohl die echten als auch die unechten Körperschaften vereinen. Wir schreiben damit dem Begriff Selbstverwaltungs-

[1]) Gen. Theor. S. 169. Privatrecht S. 483.
[2]) an anderem Orte S. 249.
[3]) Kr. O. § 6; Pr. O. § 5; L. G. O. §§ 7/39; St. O. § 3.
[4]) entsprechend der Theorie der realen Verbandsperson.

körper lediglich eine zusammenfassende Bedeutung hinsichtlich aller Selbstverwaltung übenden öffentlich-rechtlichen Gebilde zu, mag die Selbstverwaltung eine gesetzmäßig oder stillschweigend anerkannte oder konzessionierte sein, ferner mag die Selbstverwaltung der Gesamtheit der Mitglieder oder nur einem Einzelnen zustehen.

2c. Der dogmatische Begriff des Kommunalverbandes.

Was hat demnach der Begriff des Kommunalverbandes mit dem der öffentlichen Körperschaft und dem des Selbstverwaltungskörpers gemein? Selbstverwaltung ist nicht gleich Kommunalverwaltung[1]). Denn außer den Kommunalverbänden gibt es noch eine Menge von Verbänden, die in ähnlicher Weise Selbstverwaltung üben. Man gebraucht daher den Begriff Kommunalverwaltung nur dann, wenn man allein von der Selbstverwaltung kommunaler Verbände sprechen oder ihre kommunale Seite betonen will[2]). Jellinek[3]) führt mit Recht hierzu an: Nicht der einzige, aber der bei weitem wichtigste Fall solcher Selbstverwaltungen ist die durch Kommunalverbände. — Der Begriff der Kommunalverwaltung ist somit gegenüber dem der Selbstverwaltung der engere. Daraus folgt, daß jeder Bezirk, der Kommunalverwaltung ist, unter die Selbstverwaltungsbezirke rechnet; aber umgekehrt nicht jedes Selbstverwaltung übende rechtliche Gebilde einen Kommunalverband darstellt. Die herrschende Meinung beschränkt vielmehr den Begriff kommunaler Selbstverwaltung oder Kommunalverwaltung lediglich auf die Gebietskörperschaften[4]). Solche wären demnach allein Kommunalverbände. Die herrschende Meinung fordert damit, daß die Kommunalverbände neben dem Recht auf Selbstverwaltung auch Rechtsfähigkeit und Gebietshoheit besitzen müssen. Die Forderung der Gebietshoheit ist verständlich, denn es entspricht der allgemeinen Auffassung von dem Wesen der kommunalen Verbände, daß diese sich über irgend welche Bezirke erstrecken. Gerade das Gebiet charakterisiert entscheidend den Unterschied zwischen den kommunalen und den übrigen Selbstverwaltungskörpern. Natürlich wird die allen Selbstverwaltungsbezirken als Ausfluß und Vorbedingung ihres vom Staate verliehenen Selbstverwaltungs-

---

[1]) Vgl. Helfritz, Kommunalrecht S. 7.

[2]) Unterscheide von beiden staatliche Verwaltung! So sind die Amtsbezirke staatliche Verwaltungsbezirke aber keine Kommunalbezirke.

[3]) Allg. Staatsl. S. 643. ebenso O. Meyer II. S. 370 ff.

[4]) Vgl. Helfritz, Kommunalrecht S. 7 ff. und Allg. Staatsrecht S. 8. Jellinek, Allg. Staatsl. S. 403; Hatschek, Lehrbuch S. 331 ff.

rechtes gemeinsame öffentliche Gewalt bei den Kommunalverbänden durch die Auswirkung auf das zu dem Verbande gehörige Gebiet zu einer gewissen Gebietshoheit, die in dem Recht auf Zwangsmitgliedschaft ihre volle Anerkennung als solche erwirbt. Die Forderung der Rechtsfähigkeit ist schon als notwendige Ergänzung der beiden anderen Forderungen zu billigen. Denn wie könnte von der Selbstverwaltung und der öffentlich rechtlichen Zwangsgewalt seitens des Verbandes als solchem Gebrauch gemacht werden, wenn der Verband keine eigene Person, also kein selbständiges Subjekt des öffentlichen Rechtes vorstellt und insbesondere keinen die Rechtsfähigkeit nach sich ziehenden genossenschaftlichen Zusammenschluß mit organschaftlichem Aufbau vorweist. Wie schon oben bemerkt, gibt es Selbstverwaltung und Gebietshoheit ohne Rechtsfähigkeit der Verbandsperson nicht, hier steht die Verbandsperson ihren Mitgliedern nicht als koordiniertes, sondern als ein in öffentlich rechtlichen Angelegenheiten übergeordnetes Subjekt gegenüber. Eine Bestätigung dieser Ansicht finden wir bei G. Meyer[1]): Kommunalverbände heißen nur diejenigen Teile des Staates, welche eine Organisation als besondere politische Gemeinwesen besitzen und denen, die Erfüllung gewisser politischer Aufgaben übertragen ist. Sie haben eigenes Vermögen, und es steht ihnen innerhalb ihres Gebietes die Ausübung von Herrschaftsrechten (öffentliche Gewalt) zu. Sie besitzen Organe, welche ihren Willen repräsentieren". Wenn danach trotzdem noch Ansichten vertreten sind, die einen nicht rechtsfähigen Verband als Kommunalverband bezeichnen, so müssen diese auf anderen Voraussetzungen beruhen. Ihre Vertreter gebrauchen dann sicher den Ausdruck Verband nicht in dem Sinne einer genossenschaftlich verbundenen Gesamtheit, sondern in dem einer losen Personenvereinigung oder Gemeinschaft. Gehen jene Verfasser von dieser Meinung aus, so bezeichnet nach ihnen der Ausdruck Kommunalverband (Gemeindeverband) nicht einen Gemeindeverband in streng juristisch technischem Sinne mit allen sich aus seiner Eigenschaft als Gebietskörperschaft ergebenden Rechten und Pflichten, sondern lediglich einen gemeindeähnlichen Bezirk mit seinen Einwohnern. Aber das ist nicht alles. Jene Verfasser wollen mit der Bezeichnung Kommunalverwaltung noch hinzufügen, daß es sich hier um einen Verband handelt, in dem kommunales (gemeindliches) Leben herrscht und kommunale Tätigkeit entfaltet wird, ohne jedoch damit zugleich zur Geltung bringen zu wollen, daß diese Tätigkeit durch die Gesamtheit der Bezirks-

[1]) II. S. 383.

angehörigen oder, falls es sich tatsächlich um eine reale Verbandsperson handelt, durch ihre Organe ausgeübt wird. Es genügt ihnen vielmehr, daß man unter kommunalem Leben und kommunaler Tätigkeit schlechthin die innerhalb und für die Gemeinheit geschehene Tätigkeit der einzelnen von der Gemeinheit eingerichteten Verwaltungszweige versteht. Die Verfasser nennen also jeden irgendwie kommunalrechtlich vorhandenen und gegebenenfalls einmal kommunalpolitisch tätigen Verband einen Kommunalverband. Und nach ihnen kann stets ein drittes, wenn zwar vielleicht zu dem Bezirk gehöriges Wesen die selbstverwaltungs- und obrigkeitlichen Zwangsbefugnisse wahrnehmen. Dieser Standpunkt stimmt mit dem unsrigen insoweit überein, als wir oben zugegeben haben, daß ausnahmsweise einmal einer Einzelperson in einem Bezirk das Recht auf Selbstverwaltung zukommen kann. Wir trennen uns nur insofern, als wir nunmehr sagen, „Selbstverwaltung" kann das dritte Wesen üben, aber nicht „Kommunalverwaltung". Denn die strenge Auffassung des Wortes „kommun = gemeinsam" fordert, daß die Tätigkeit auch von der Gemeinheit selbst und nicht von dritter Seite, sei es kraft eigenen Rechtes oder in Vertretung und mit Vollmacht der Gemeinheit, vor sich geht. Damit aber wäre jene Ansicht hinfällig. Denn die strenge Auffassung verlangt hiermit organschaftliches Handeln der Gemeinheit und genossenschaftlichen Zusammenschluß der Mitglieder. Damit aber fordert sie zugleich ein von den Einzelmitgliedern losgelöstes selbständiges Rechtssubjekt, also die Eigenschaft der Rechtsfähigkeit der Verbandsperson selbst.[1]) Diese Ansicht hält der Verfasser vom begriffstechnischen Standpunkt für richtiger als jene andere Meinung, die sich allerdings bei dem im öffentlichen Recht allgemein herrschenden Mangel strenger Begriffsbestimmungen und den vielen gegenüber den einzelnen Regeln und Typen vorhandenen Ausnahmefällen leichter durchsetzen und daher mehr verbreiten wird.[2]) Das umso mehr, als das Oberverwaltungsgericht selbst den Begriff Kommunalverband in dem weniger strengen Sinne gebraucht. Immerhin findet auch die strenge Auslegung Unterstützung, so in dem in der Begründung zur Gemeindeordnung von 1850 befindlichen Satze[3]): Gemeindeangelegenheiten sind

[1]) Also in jedem Falle sind Kommunalverbände allein die öffentlichen Körperschaften.

[2]) Vgl. Stier-Somlo Handbuch des Kommunalen II. 1. S. 25, wo selbständige Gutsbezirke sogar als Gemeinden bezeichnet werden, wenn hier auch das Wort Gemeinde nicht in dem üblichen Sinne gebraucht wird.

[3]) Vgl. Stier-Somlo, Städterecht, 2. Aufl. 1928, S. 26.

alle Angelegenheiten, welche der Bestimmung der Gemeinden entsprechen, mittels ihres Eigentums und der vereinten Kräfte ihrer Angehörigen diejenigen Bedürfnisse zu befriedigen, welche sich einerseits dem Einzelnen sowie der Familie und den Privatvereinen gegenüber als gemeinsam darstellen, während sie anderseits den größeren politischen Verbänden und dem Staate gegenüber als besondere erscheinen".[3])

2d. Der dogmatische Begriff des selbständigen Gutsbezirks nach Auffassung des Verfassers.

Der selbständige Gutsbezirk nimmt neben den Gebietskörperschaften, wie den öffentlichen Körperschaften überhaupt, eine Sonderstellung ein. Zwar ist er ein öffentlich rechtliches Gebilde, dem es der Staat nicht vorenthalten hat, daß in seinem Bezirk in bestimmter von der Rechtsordnung begrenzter Weise öffentlich rechtliche Verwaltungstätigkeit zum Wohle der Gesamtheit der Bezirksinsassen entfaltet oder Selbstverwaltung geübt wird. Aber entsprechend den in den selbständigen Gutsbezirken herrschenden eigentümlichen Verhältnissen ist mit diesem Recht auf Selbstverwaltung und der damit verbundenen, in diesem Falle allerdings stark eingeschränkten, obrigkeitlichen Gewalt nicht der selbständige Gutsbezirk als solcher, sondern einzig und allein der Gutsherr, und dies teilweise nur in seiner Eigenschaft als

---

[3]) Vgl. hierzu Friedrich in Stier-Somlo S. 568 hinsichtlich des selbständigen Gutsbezirks, wozu der Verfasser vorläufig noch allgemein Stellung nimmt. Friedrich hält den selbständigen Gutsbezirk deshalb nicht für einen kommunalen Verband, weil ihm die genossenschaftliche Verbundenheit fehlt, und weil eine Person (denn der Gutsherr sei der einzige, rechtlich wesentliche Einwohner des Gutsbezirks) nicht korporativ organisiert werden könne. „Allenfalls", sagt er auf O. V. G. E. Band 59 S. 186 hinweisend, „könnte man beim Gutsbezirk von einer kommunalen Einheit sprechen". Friedrich bekämpft also nicht, wie der Verfasser, in der Hauptsache die Anwendung des Wortes „kommunal" auf den selbständigen Gutsbezirk, sondern lediglich die des Begriffes „Verband". Geht man, wie er es scheinbar tut, von der Voraussetzung aus, daß der Ausdruck Verband das gleiche bedeutet wie reale Verbandsperson, so genügt schon seine Begründung, um darzutun, daß der selbständige Gutsbezirk keinen Kommunalverband bildet. Da aber der Verfasser glaubt, daß jene Voraussetzung Friedrich's keine allgemeine Zustimmung finden, sondern mancher Verfasser sagen wird, warum es nicht auch Verbände ohne Rechtsfähigkeit geben solle, so sucht er den Kernpunkt der Frage in dem Begriff „kommunal", ohne jedoch gleichzeitig auf Friedrich's Begründung zu verzichten, soweit sie seiner eigenen nicht entgegensteht.

Gutsvorsteher, vom Gesetz betraut worden.[1]) Und wie dem auf privatrechtlicher Grundlage stehenden Gutsbesitzer kraft seines Grundbesitzes die obrigkeitliche Verwaltung zusteht, so trägt er auch alle öffentlich rechtlichen Pflichten und Leistungen des Gutsbezirks, und es sind hierfür nur mit wenigen Ausnahmen nicht die Bewohner des Bezirks, sondern er allein verantwortlich. Also der Gutsherr und nicht die Gesamtheit der Insassen des Gutsbezirks, wie die Gesamtheit der Gemeindeangehörigen, hat alle öffentlichen Lasten zu tragen und alle Funktionen zu verrichten, die in einer Landgemeinde dem Gemeindevorstande und der Gemeindeversammlung obliegen[2]). Durch diese bedeutsame Stellung des Gutsbesitzers verliert der selbständige Gutsbezirk alle Voraussetzungen, deren er zum Erwerb der Eigenschaft einer öffentlichen Körperschaft bedurft hätte. Er sinkt vielmehr — (theoretisch) — auf die Stufe eines bloßen Verwaltungsbezirks des Gutsherrn herab. Er bildet somit keine Zusammenfassung mehrerer gleichberechtigter Personen zu einer Gemeinschaft, besitzt keinen korporativen Zusammenschluß[3]) und ist auch jeder körperschaftlichen Willensbildung und organschaftlichen Handlung unfähig.[4]) Wohl werden auch die Bewohner eines Gutsbezirks in gewisser Weise zusammengehalten, aber nicht dadurch, daß sie sich freiwillig untereinander zu einem Verbande zusammenschließen, sondern durch die dem Gutsherrn ihnen gegenüber beigelegten und in seiner Person begründeten öffentlich rechtlichen Funktionen, d. h. durch die gemeinsame Untergebenheit der Gutseinwohner gegenüber der obrigkeitlichen Gewalt des Gutsherrn, herbeigeführt. Ein rechtliches Bindeglied besteht also nur zwischen dem Gutsherrn auf der einen und den übrigen Angehörigen des Gutsbezirks auf der anderen Seite. In der Gesamtheit der Gutsinsassen fehlt es jedoch an jeder rechtlichen Beziehung des einen zum anderen, und die Gutsherrschaft allein ersetzt für die Bewohner vollständig den Gemeindeverband. Es können also mit Ausnahme besonderer gesetzlicher Ermächtigung ortsstatutarische Vorschriften nicht zustande kommen, da

---

[1]) §§ 122 ff. L. G. O. Vgl. Jellinek, Allg. Staatslehre S. 643: „Solches Recht auf Selbstverwaltung steht heute nur ausnahmsweise Einzelnen zu und auch dann nur in ihrer Verknüpfung mit einem Verbande, so namentlich die Rechte, welche die Besitzer selbständiger Gutsbezirke noch in mehreren Staaten haben. In der Regel aber ist das Recht auf Selbstverwaltung heute Verbänden gegeben.

[2]) Helfritz, Kommunalrecht S. 90 O. V. G. E. I. S. 110 und Bd. 68 S. 261.

[3]) Helfritz, Kommunalrecht, S. 8.

[4]) Helfritz, Kommunalrecht S. 88.

es an dem Recht und der Möglichkeit zum Erlaß derselben fehlt. Der selbständige Gutsbezirk kann auch Vermögen weder erwerben noch besitzen. Eigentümer der dem selbständigen Gutsbezirk zur Benutzung zustehenden öffentlichen Güter, wie Spritzenhäuser, Feuerspritzen u. s. w. ist der Gutsbesitzer.[1]) Eine öffentlich-rechtliche Vermögensverwaltung wie bei den Landgemeinden findet daher nicht statt. Die Verwaltung des privaten Eigentums des Gutsbesitzers deckt sich vielmehr mit der der öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten des Gutsbezirks. Die Vermögensunfähigkeit des selbständigen Gutsbezirks sowie seine Stellung und sein Wesen im allgemeinen ergeben, daß er keinesfalls Subjekt des Privatrechts ist. Daß der selbständige Gutsbezirk in privatrechtlicher Hinsicht nicht die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt, könnte man außerdem daraus folgern, daß sowohl den einzelnen Gemeinden als auch den Amtsbezirken, Kreis- und Provinzialgemeinden die Eigenschaft als juristische Person des Privatrechts ausdrücklich beigelegt worden ist, was aber hinsichtlich des Gutsbezirks nirgends geschehen ist. Nur auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts kommt ihm in gewisser Beziehung die Stellung einer Rechtspersönlichkeit zu. Dahin gehört vor allem der selbständige Gutsbezirk als Träger der Volksschullasten. Eine Ausnahme macht er aber auch als Ortsarmenverband, als Träger der Kosten für Bekämpfung übertragbarer Krankheiten und als Träger der Kreissteuerlast[2]). Kommen wir nun zum Ergebnis! Sieht man in der juristischen Person einen von der Rechtsordnung anerkannten selbständigen Träger sozialer Willensmacht, und insbesondere in der öffentlichen Körperschaft eine die Einzelwesen als Glieder enthaltene Gemeinheit, so kann man notwendig jenen Charakter nur derjenigen Verbandseinheit zuerkennen, die vermöge einer die Teile zum Ganzen ordnenden Verfassung ein von den Einzelwesen unabhängiges eigenes Leben führt. Das aber ist bei dem selbständigen Gutsbezirk in der Regel nicht der Fall. Er ist daher weder eine juristische Person noch eine öffentliche Körperschaft[3]). Er genießt vielmehr bloß in Fällen besonderer gesetzlicher Ermächtigung auf Grund seiner eigenartigen öffentlich rechtlichen Stellung die Vorzüge einer solchen öffentlichen Korporation, ohne daß ihm indessen im allgemeinen ein Anspruch darauf von der Rechtsordnung

---

[1]) Schoen, a. a. O. S. 249.

[2]) Vgl. Pr. V. Bl. 25, S. 230; Schoen a. a. O. S. 249; Genzmer L. G. O. S. 201/2.

[3]) Genzmer a. a. O. S. 201: Der Gutsbezirk stellt an sich keinen korporativen Verband dar und daher auch keine Rechtsperson.

zugebilligt wird. Der selbständige Gutsbezirk ist daher auch kein Kommunalverband, denn es fehlt ihm an der hierfür erforderlichen Eigenschaft der Rechtsfähigkeit sowie an dem ferner notwendigen genossenschaftlichen Aufbau. Dieses Ergebnis würde auch mit der dem Gesetzgeber vom Verfasser untergelegten Auffassung von den Kommunalverbänden und den selbständigen Gutsbezirken übereinstimmen. Denn, sind die selbständigen Gutsbezirke keine Kommunalverbände und will der Gesetzgeber für beide eine Gesetzesbestimmung erlassen, so muß er in dieser neben den Kommunalverbänden die selbständigen Gutsbezirke besonders aufführen, wie er es auch zu handhaben pflegt. Täte er dies nicht, sondern spräche er nur von Kommunalverbänden, so würden die selbständigen Gutsbezirke von jener Gesetzesbestimmung nicht betroffen werden, da sie ja nicht zu den Kommunalverbänden gehören.

II. Welche Bedeutung haben der Gutsbesitzer und der Gutsvorsteher?

Die für sie notwendige Ergänzung finden die Gutsbezirke in der Person des Gutsbesitzers, des sogen. geborenen Vorstehers des Gutsbezirks. Deshalb braucht aber nicht stets der Gutsbesitzer zugleich Gutsvorsteher zu sein, sondern dessen Rechte und Pflichten können auch durch eine zweite von ihm zu bestellende und zur Uebernahme des Amtes als Gutsvorsteher befähigte Person ausgeübt werden.[1]) In gewissen Fällen muß sogar ein Stellvertreter bestellt werden. Jedoch ist gegenüber § 124 I. L. G. O. hinsichtlich der Frauen durch Art. 77 Pr. Verf. v. 30. 11. 1920 eine Aenderung eingetreten. Danach darf jetzt auch eine Frau Gutsvorsteherin sein. Es darf also einer Gutseigentümerin die Bestätigung als Gutsvorsteherin nur, wie einem Manne, gem. § 125 L. G. O. untersagt werden.[2]) Bestand und Grenzen des Gutsbezirks können durch Privatdispositionen des Grundherrn keine Veränderung erleiden; vielmehr ist dazu ein Akt der Staatshoheit nötig.[3]) Die öffentlichen Rechte und Pflichten des Gutsbezirks haben eine Art dinglichen Charakters,

[1]) §§ 123 ff. L. G. O.
[2]) Helfritz, Kommunalrecht S. 91.
[3]) Helfritz, Kommunalrecht S. 90; Hatschek, Lehrbuch S. 338. Pr. Verw. Archiv Band 11 Seite 317, O. V. G. E. Band 1 S. 110. Band 68 S. 158. — „Der Grund der willkürlichen Unveränderlichkeit der Grenzen des Gutsbezirks liegt darin, daß sich Art und Maß der dem Gutsbezirke gestellten staatlichen Aufgaben nach dem Umfange ihres Bezirkes regeln." O. V. G. E. Band 22 Seite 100.

sie gehen ipso jure, mit dem Besitze des Gutsbezirks als untrennbar verbunden, auf den neuen Erwerber über. Jedoch haften die Lasten nicht nur auf dem Grundbesitz oder sind rein persönlich, sondern sie sind mit Rücksicht auf den Besitz des Gutes zu leisten und daher in das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gutsherren vollstreckbar.[1]) Gehört ein selbständiges Gut mehreren Personen zu ideellen Anteilen, so sind in den öffentlich rechtlichen Beziehungen sämtliche Miteigentümer Gutsherren dieses Gutes. Die Ausübung der Rechte steht aber nicht jedem Einzelnen, sondern nur der Gesamtheit, gegebenenfalls durch einen Stellvertreter zu.[2]) Bei einer Parzellierung geht die gutsherrliche Gewalt für den ganzen Bezirk auf den Eigentümer des Restgutes (Stammgutes) über.[3]) Stand die Gutsherrschaft bisher nicht einer physischen, sondern einer juristischen Person, dem Fiskus, einer Stadtgemeinde u. s. w. zu, und veräußert diese alle Teile des Gutsbezirks unter Vorbehalt der gutsherrlichen Rechte, sodaß kein Teil als Restgut betrachtet werden kann, so bleibt die betreffende Person Gutsherr dieses Bezirks, obgleich sie jegliches Grundeigentum innerhalb desselben aufgegeben hat, bis eine Dauerregelung getroffen worden ist. Maßgebend ist eben als Träger der öffentichen Rechte und Pflichten nur der Gutsherr, nicht aber der Grundherr. Da jedoch in den meisten Fällen der Gutsherr und der Besitzer (Grundherr) ein und dieselbe Person sind, so versteht man unter der Bezeichnung „Gutsbesitzer" kurz den Eigentümer des Stammgutes in seiner Eigenschaft als Gutsherr, der hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Pflichten und Leistungen im Sinne des § 122 L. G. O. den Gutsbezirk rechtswirksam vertritt. Nicht zu verwechseln ist mit ihm der bereits erwähnte Gutsvorsteher, der als Stellvertreter im Sinne des § 123 L. G. O. den Bezirk ortsobrigkeitlich verwaltet.[4]) Aber als solcher ist er dann keinesfalls gesetzlicher Vertreter des Gutsbesitzers für die vermögensrechtlichen Verhältnisse im Gutsbezirke, sondern er vertritt den Besitzer nur in Angelegenheiten der Verwaltung.[5]) Für Teilnehmer an Gutslasten ist durch Sondergesetze eine Beteiligung an der Verwaltung zugelassen.

---

[1]) O. V. G. E. Band 52 Seite 212.

[2]) Pr. V. Bl. Band 24 Seite 374.

[3]) Pr. V. Bl. Band 30 S. 426; Berger im Verw. Archiv I. S. 110 und Halbey in v. Brauchitsch V. G. III. S. 261.

[4]) Bisher fiel die Person des Gutsherrn mit der des Gutsvorstehers meist zusammen. Nach dem Auflösungsgesetz v. 27. 12. 27 wird dies jetzt überwiegend nicht der Fall sein. s. u.

[5]) Friedrichs, Verwaltungsrechtspflege II S. 571; Freytag L. G. O. S. 274; O. V. G. E. VI. S. 206, IX S. 134 und LXVIII S. 262.

In keinem Falle jedoch ist der Gutsvorsteher Organ des Gutsbezirks, wie es der Gemeindevorsteher für die Gemeinde ist. Auch besteht kein der Gemeindevertretung ähnliches Organ im Gutsbezirk. Nur in den Fällen, wo der Gutsvorsteher nicht zugleich Amtsvorsteher ist, ist er, wie der Gemeindevorsteher Organ desselben für seinen Bezirk[1]). Der Gutsbesitzer in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher, sowie sein diesbezüglicher Stellvertreter bedürfen der Bestätigung des Landrats[2]). Als Gemeindevorsteher sind sie mittelbare Staatsbeamte[3]) und unterstehen, wie auch die sonstigen Beamten des Gutsbezirks den Bestimmungen des Diszipl. G. v. 21. 7. 1852.[4]) Die vermögensrechtliche Vertretung des Gutsbezirks hinsichtlich der öffentlichen Lasten liegt dem Gutsbesitzer ob[5]). Sämtliche Lasten des Gutsbezirks, darunter auch die Kosten der öffentlichen Verwaltung, hat der Gutsbesitzer allein zu tragen. Er kann sie, abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen, wie den Kosten der öffentlichen Fürsorgepflicht[6]), den Kreisabgaben[7]), Kriegsleistungen[8]), und den Kosten für Bekämpfung übertragbarer Krankheiten[9]) auf die Gutsinsassen nicht verteilen, selbst wenn diese Teilstücke des Gutsbezirks erworben haben.[10])

---

[1]) Nach § 55 Kr. O. sind die Glieder des Amtsbezirks die Gemeinden und Gutsbezirke selbst, denen auch innerhalb des Amtsverbandes ihre gemeindliche Selbständigkeit verbleibt. Vgl. O. V. G. E. I S. 122.

[2]) §§ 124/125 L. G. O.

[3]) Die mittelbaren Staatsbeamten stehen nach A. L. R. Teil II Titel 10 § 69 im Dienste gewisser dem Staate untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinden. Zu ihnen rechnen daher u. a. alle Kommunalbeamten; aber auch alle Beamten solcher Korporationen des öffentlichen Rechts, die nicht Kommunalverbände sind. Hier stehen die selbständigen Gutsbezirke den öffentlichen Korporationen und Kommunalverbänden gleich.

[4]) § 143 L. G. O. — Hatschek a. a. O. S. 337 u. Helfritz, Kommunalrecht S. 88.

[5]) Friedrichs a. a. S. 571.

[6]) §§ 14/17 A. V. zur Verordnung über die Fürsorgepflicht v. 17. 4. 24 (G. S. S. 210) i. d. Fassung d. Art. III. § 1 d. Verord. v. 28. 3. 25 (G. S. S. 44).

[7]) Kr. u. Pr. A. G. §§ 13/14.

[8]) §§ 3, 6, 8, Ges. über die Kriegsdienstleistungen v. 13. 6. 1873.

[9]) § 28 G. betr. Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 28. 8. 1905. —

[10]) Helfritz, Kommunalrecht S. 92, Genzmer, L. G. O., S. 202, u. Freytag, L. G. O., S. 274.

B. Die Parteifähigkeit.

I. Ihr Begriff, erläutert am Parteibegriff.

Die Frage der Parteifähigkeit, d. h. die Frage „wer Partei sein kann" — im Gegensatz zu ihr steht „wer Partei ist" und „wer die rechte Partei ist"[1]) — ist regelmäßig dann zu prüfen, wenn nicht eine lebende Einzelperson und erst recht, wenn ein nicht rechtsfähiger Verband, wie der selbständige Gutsbezirk, in einem Prozeß als Partei auftritt. Ein Prozeß ist ein Verfahren, — im engeren Sinne auch Streitverfahren genannt, — das in einer Rechtssache vor einem dazu berufenen Organ zwecks richterlicher Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Begehrens von einem gerichtlichen, tauglichen Beteiligten betrieben wird[2]). Ein solches Verfahren ist sowohl der Zivil- wie der Strafprozeß als auch das Verwaltungsstreitverfahren. In jedem der genannten Verfahrensarten muß mindestens ein verfolgendes Subjekt und ein anderes solches sein, dem gegenüber die Verfolgung vorgenommen wird. Man spricht von ihnen als den Prozeßsubjekten. — Dieser Begriff ist scharf zu scheiden von dem Begriff des Subjektes des dem Prozeß zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisses. — In dem Begriff Prozeßsubjekt (dominus litis) liegt das Merkmal der Teilnahme an der Herrschaft über den Prozeß durch Ausübung von Rechten in Bezug auf das Verfahren. Solche Prozeßsubjekte sind mithin in einem Verfahren nur dann vorhanden, wenn die Einleitung, Fortführung, Gestaltung und der Inhalt des Verfahrens von ihrem Willen als dem der an dem Prozeß Beteiligten mit bedingt ist. Dabei stehen sich diese Beteiligten grundsätzlich gleichberechtigt gegenüber. Zwischen ihnen entscheidet der Staat als unparteiischer Richter. Diese Prozeßsubjekte bezeichnet man kurz als Parteien[3]). Für das Gebiet des Privatrechts bezeichnet das Reichsgericht[4]) die Parteifähigkeit als die aus der Rechtssubjektivität[5]) fließende Fähigkeit, Rechte und rechtliche Verpflichtungen zu haben, in eigenem Namen zu klagen und verklagt zu werden, aktiv und passiv Subjekt des Prozesses zu sein[6]). Dieselbe bestimme sich, wie in dem Norddeutschen Entwurfe § 79 ausdrücklich hervorgehoben

---

[1]) Aktive und passive Sachlegitimation.
[2]) Vgl. O. Fischer, Lehrbuch S. 7. Sauer a. and. O., S. 32/301, u. Loening, Verw. Archiv VII. S. 71.
[3]) Vgl. Kleinfeller, Lehrb. S. 127.
[4]) Bd. 12, S. 398.
[5]) das ist die Fähigkeit, Rechtssubjekt, also rechtsfähig, zu sein.
[6]) Stein, Jonas, die Z. P. O., S. 143, so auch Schultzenstein, Verw. Archiv, Bd. 12, S. 112.

sei, nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Sie stehe danach ohne Rücksicht auf Handlungsfähigkeit[5]) allen physischen und juristischen Personen zu. — Im Laufe der Zeit haben sich die für diese Rechtsprechung maßgebenden Rechtsgrundlagen durch gesetzlich zugelassene Ausnahmen verändert, sodaß heute ein großer Teil der Wissenschaft[6]) den Standpunkt vertritt, daß diese Beteiligten des Prozeßrechtsverhältnisses oder besser gesagt, Parteien, im Sinne des Prozeßgesetzes nicht immer Rechtssubjekte zu sein brauchen, sondern, daß es genügt, wenn die Parteien Parteifähigkeit besitzen,auch wenn ihnen für das Privatrecht oder andere Gebiete die Rechtsfähigkeit fehlt. Gewiß bedeutet jedes Rechtsverhältnis ein wechselseitiges Bestimmtsein des Willensinhaltes von Subjekten, und im Sinne des bürgerlichen Rechts sind die Träger dieses wechselseitigen Bestimmtseins nur Rechtssubjekte; im Sinne des Prozeßrechts jedoch können, aber brauchen sie es nicht zu sein. Daher enthält der § 50 Z. P. O. mit Recht kein alles andere ausschließendes Wort „nur", sondern die einfache Bestimmung „Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist". Wir haben also die Grenzen der Parteifähigkeit über den § 50 hinaus weiterzuziehen und in den Begriff der Parteifähigkeit auch die Möglichkeiten einzuschließen, in denen auch ein nicht rechtsfähiges Subjekt Partei sein kann. Das wird zwar nur in geringen Ausnahmen und vor allem dann der Fall sein, wenn einem sonst nicht rechtsfähigen Subjekte, eine, wenn auch nur unvollkommene Rechtssubjektivität, welche jedenfalls Parteifähigkeit für den Prozeß in sich schließt, beigelegt wird. Dieser Fall tritt uns schon im Abs. II des § 50 Z. P. O. entgegen. Hier wird dem nicht rechtsfähigen Vereine von dem Gesetzgeber passive Parteifähigkeit zugesprochen. Ferner ist nach § 124 H. G. B. die offene Handelsgesellschaft aktiv und passiv parteifähig, ohne in Wirklichkeit Rechtsfähigkeit zu besitzen. Sie weist vielmehr nur eine personenrechtliche Verbundenheit der Gesellschafter auf, ist aber kein Verband, keine Genossenschaft

---

[5]) Unter ihr versteht man im allgemeinen die Geschäfts- und Deliktsfähigkeit.

[6]) Stein, Jonas, die Z. P. O., S. 143, Hein a. and. O. S. 11 ff. u. f. d. öffentl. Recht, Stier-Somlo, Verwgerichtl. Schutz, S. 143 ff., Friedrichs a. a. O. II. S. 571 ff. Aehnlich Hatschek, Lehrbuch S. 373: „Parteifähig im Sinne des Verwaltungsprozesses ist nicht bloß jede rechtsfähige Person, sondern überhaupt jede Person, welcher der Staat kraft ihres Amtes oder durch Gesetz die Parteirolle zugewiesen hat."

und keine von den einzelnen Gesellschaftern verschiedene Person[1]). Daher sehen manche Verfasser in dem von der O. H. G. (offenen Handelsgesellschaft) als solcher geführten Prozessen die Gesellschafter in ihrer gesellschaftlichen Verbindung als die eigentliche Partei an[2]). Hierher gehört weiterhin die Kommandit-Gesellschaft[3]). Schließlich bleibt noch der keine juristische Person und keine öffentliche Körperschaft bildende selbständige Gutsbezirk übrig, dem in § 1 Sch. U. G. unter bestimmten Voraussetzungen Vermögensfähigkeit zugesprochen wird. Zum selbständigen Gutsbezirk wollen wir uns erst später äußern. Fest steht hier schon, daß in den vorgenannten Fällen Ausnahmen des § 50 Z. P. O. vorhanden sind. Diese Ausnahmen sind vom Gesetzgeber absichtlich geschaffen worden. Sie widersprechen deshalb auch nicht der Rechtsordnung. Danach sind also nicht nur die natürlichen und juristischen Personen, sondern auch die Verbände und rechtlichen Gebilde parteifähig, denen vom Gesetz entweder in Beziehung auf eine bestimmte Rechtsmaterie materiell die Stellung einer Rechtspersönlichkeit verliehen oder nur für den Prozeß Parteifähigkeit zugesprochen worden ist. Diese Parteifähigkeit wird sich notwendigerweise nicht auf den Zivilprozeß beschränken, sondern auch für die anderen Verfahrensarten anzuerkennen sein, da gerade hier die Parteifähigkeit einer gewissen unvollkommenen Rechtssubjektivität gleichgestellt werden kann, denn es kommt ihrem Träger auch im materiellen Rechte eine gewisse selbständige Stellung zu[4]). Schon mit vorstehender Auffassung des Begriffes der Parteifähigkeit trennen wir uns von dem früheren Recht, das fast ausschließlich nur die Subjekte des in Streit befangenen materiellen Rechts als Parteien angesehen hat[5]). Der heutige Parteibegriff[6]) ist jedoch noch viel umfassender geworden. Nach der neueren Auffassung, insbesondere nach Stein Jonas[7]) sind für

[1]) Vgl. Gierke, Gen. Theorie, S. 51, der der O. H. G. die Eigenschaft einer juristischen Person versagt, weil es in ihrem Wesen liege, „daß ihre noch so energisch ausgestaltete gesellschaftliche Einheit in den verbundenen Idividuen beschlossen und von den Wechselfällen des Einzellebens abhängig bleibt."

[2]) Sydow-Busch-Krantz, Anm. zu § 50, 2.

[3]) §§ 161/124 H. G. B.

[4]) Vgl. Gierke in Iherings Jahrb. 35 Bd. zur O. H. G. und dem nicht rechtsfähigen Verein und Popitz, Der Parteibegriff S. 74.

[5]) Planck, I. Bd. S. 209; Gruch, E., Bd. 37 S. 173 ff.

[6]) Statt vieler Stein-Jonas a. a. O. S. 613 und die dort angeführte Literatur.

[7]) a. a. O. S. 136, ebenso Oetker, Jur. Lit. Bl. II. S. 188; Schultzenstein, sowohl für den Zivilprozeß, als auch für das Verwaltungsstreitverfahren, Verw. Archiv 12, S. 112; Engelmann, Lehrbuch S. 186. Aehnl. Zorn, Verw. Archiv II. S. 107; aber nur für den Z. P., vom Verw. Streitverf. behauptet er, es habe einen Prozeßzweck, aber keinen Parteizweck.

den Zivilprozeß Parteien die Personen, in deren Namen oder gegen welche der Rechtsschutz gewährt werden soll. Danach kennt man für den Zivilprozeß als Parteien Personen, die kraft eines eigenen Rechts oder eines solchen Interesses an dem streitigen Rechtsverhältnis Rechtsschutz begehren, ferner Personen, die im eigenen Namen aber für fremde Rechnung auftreten und schließlich solche, die eine Parteistellung kraft Amtes einnehmen. Ein Rechtsschutzinteresse der Rechtsschutznachsuchenden wird vom Gesetz zwar nicht ausdrücklich gefordert, ist aber als selbstverständliche Bedingung jedes Rechtsschutzanspruches zu verlangen. Der Rechtsschutzanspruch richtet sich stets gegen den Staat. Er geht auf eine Leistung des für den Staat handelnden Gerichtes, die der Rechtsschutzsucher als sein gutes Recht und nicht als Gnade fordert und, da der Staat die Erfüllung dieser Aufgabe als seine Pflicht anerkennt, auch beanspruchen kann[1]): nämlich den Landfrieden zu erhalten und die Selbsthilfe auszuschließen und dafür den Einzelnen mittelst der Staatsgewalt zu ihrem Recht zu verhelfen[2]). Die Klage ist demnach die Bitte um Gewährung dieser staatlichen Hilfe. Dieses publicistische, auf dem Prozeßrecht beruhende Verlangen läuft parallel dem materiellen Anspruch und ist verschieden von dem sog. abstrakten Klagerecht[3]), wie dem Recht auf Gehör oder auf richterliche Tätigkeit schlechthin. Der Rechtsschutz wird nur in den vom Gesetz geordneten Verfahrensarten gewährt. Seine Rechtmäßigkeit stellt sich meist erst am Schluß des Verfahrens heraus. Auf den Rechtsschutz können die Parteien nicht durch Vertrag verzichten. Das Rechtsschutzbedürfnis muß während der ganzen Dauer des Verfahrens vorhanden sein, es ist das Interesse der Parteien an der von ihnen erstrebten Entscheidung und insbesondere an deren Wirkungen. Die Beendigung eines Verfahrens durch Abschluß eines Vergleiches bedeutet daher keinen Verzicht auf den Rechtsschutz. Der Tatbestand und die Rechtsfolge müssen zu dem geforderten Rechtsschutz fähig sein. Die Verhandlung und Entscheidung über die Voraussetzungen des Rechtsschutzes, nämlich Tatbestand, Rechtsschutzfähigkeit und

---

[1]) Der Verfasser folgt in seiner Darlegung des Rechtsschutzbegriffes Stein-Jonas, die Z. P. O. S. 613 ff; Stein: Ueber die Voraussetzungen des Rechtsschutzes; O. Fischer, Lehrbuch S. 7/9/10, u. Vigelius, Der Preußische . . ., der so definiert: „Der Rechtsschutzanspruch ist das öffentliche subjektive Recht der Partei auf eine Leistung des die Gerichtsbarkeit ausübenden Staates, und zwar auf die der Partei günstige Rechtsschutzhandlung."

[2]) Vgl. Laband, Dtsch. Reichsstaatsrecht, S. 308.

[3]) Hellwig, Lehrbuch, S. 9/10, kennt dieses nur als ein konkretes Klagerecht, das den Rechtsschutzanspruch mit umfaßt.

Rechtsschutzbedürfnis, ist alsdann im Gegensatz zu der Verhandlung über die Prozeßvoraussetzungen Verhandlung zur Hauptsache, und die Abweisung, die bei ihrem Mangel ergehen muß, ist ein Sachurteil. Da ein solches immer erst nach Feststellung der Prozeßvoraussetzungen ergehen darf, so ist zu beachten, daß die Parteifähigkeit, da sie eine absolute Prozeßvoraussetzung ist, keine Rechtsschutzvoraussetzung bildet[1]). Die neuere Ansicht über die Parteifähigkeit stößt vorläufig noch auf großen Widerstand. So bei Gierke[2]), bei dem die Parteifähigkeit immer der Ausdruck einer entsprechenden materiellen Rechtsfähigkeit ist, und der den Begriff einer bloß formellen Parteifähigkeit für den Zivilprozeß völlig verwirft. Er gibt aber immerhin zu, daß eine rein publizistische Person oder eine bloße Organperson, wenn auch niemals im Zivilprozeß, so doch möglicherweise in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren Partei sein kann[3]). Dagegen zählen Friedrichs und Stein[4]) die Behörden[5]) zu den kraft Amtes Parteistellung einnehmenden Personen auch für den Zivilprozeß[6]). Nach ihnen[7]) nimmt auch der Konkursverwalter eine behördenähnliche Stellung mit Parteifähigkeit kraft eigenen Rechts und nicht als Vertreter der Masse oder des Eigentümers ein. Die neuere Ansicht hat schließlich in Stier Somlo[8]) und in v. Bitter[9]) Anhänger, zum mindesten für den Verwaltungsprozeß gefunden[10]).)

---

[1]) So auch Friedrichs a. a. O. und Hellwig, Lehrb. I. S. 16: „Prozeßvoraussetzung ist die Parteifähigkeit, die Fähigkeit, prozessuale Rechte, also auch das Recht auf Gewährung des Rechtsschutzes zu haben."

[2]) Gen. Theorie, S. 733, Anm. 1. — Ebenso ferner Sydow-Busch-Krantz 1925 zu § 50, Anm. —

[3]) Vgl. jedoch Rosenfeld im Handb. d. Rechtsw. S. 394: „Ebensowenig wie der gesetzliche Vertreter ist Partei ein Organ des Staates oder einer Körperschaft des öffentlichen oder Privatrechts. Solche Figuranten präsentieren nur eine Partei, sie haben eine Parteirolle.

[4]) Friedrichs a. a. O. S. 69, Gaupp-Stein, die Z. P. O. 8. u. 9. Aufl. 1906, S. 138; Pr. Verw. Bl., Bd. 26, S. 44.

[5]) Sie sind niemals Rechtssubjekte oder juristische Personen, sondern vertreten nur solche. Hatschek S. 80. — Die Behörden sind Organe. Jellinek, System S. 81 und Bernatzik a. a. O. S. 255.

[6]) Schultzenstein, Verw. A. XII. S. 133 ff. bezeichnet diese Meinung, der er selbst beitritt, schon für eine weit verbreitete Ansicht.

[7]) Friedrichs S. 576; Stein-Jonas S. 138/39.

[8]) Verw. A. XII. S. 497 ff.

[9]) Handwörterb. S. 187 ff.

[10]) Eine eigenartige Stellung nimmt Popitz (der Parteibegriff S. 14/45 ff.) ein. Er gelangt, abgesehen von der Parteifähigkeit der Behörden, die er ablehnt, im allgem. Ergebnis zu dem der neueren Auffassung; weicht aber im Einzelnen erheblich von ihr ab. Die Verwertung des Rechtsschutzbegriffes schließt er für den Verw. Prozeß aus.

Nach diesen Ausführungen wird sich nunmehr die Prüfung der Frage der Parteifähigkeit darauf erstrecken, ob der im Prozeß auftretenden Person oder Personenmehrheit überhaupt oder in Beziehung auf den einzelnen Fall die Rechte einer juristischen Person zustehen, oder ob sie einer solchen wenigstens in Beziehung auf die Prozeßführung gleichgestellt ist. Damit streifen wir das Gebiet der prozessualen Behandlung der Parteien. Hier sind zunächst die Begriffe der wirklichen oder materiellen und der formellen Partei auseinander zu halten.

II. Die prozessuale Behandlung der Parteien.

1. Der Begriff der Partei im materiellen und formellen Sinne.

„Partei im materiellen Sinne ist einmal, wer eine Rechtsstellung für sich in Anspruch nimmt und sich einen Anspruch zuschreibt, oder wer eine Beeinträchtigung seiner Rechtsstellung abwehrt und sich gegen einen Anspruch verteidigt, sodann wer auf Grund einer materiell rechtlichen Beziehung, in der er als Dritter zu dem Prozeßrechtsverhältnis steht, als Kläger oder Beklagter auftritt."[1]) Zu ihnen zählen alle physischen und juristischen Personen, da sie als solche bürgerliche Rechte und Pflichten haben und insoweit als Berechtigte und Verpflichtete in dem Verfahren auftreten können. Da es, wie wir schon oben betonten, nur eine Rechtsfähigkeit gibt, die gleichzeitig für jeden Prozeß gilt, so ist diese mit dem Begriff juristische Person inhaltlich gleichbedeutend. Somit liegt auch in der Zuerkennung öffentlich rechtlicher Persönlichkeit gleichzeitig die Ausstattung mit privatrechtlicher Rechtsfähigkeit[2]). Deshalb gehören den materiellen Parteien auch der Fiskus und die Kommunalverbände, wie Provinzen, Kreise und Gemeinden an.

Partei im formellen Sinne ist eine Personenmehrheit, die, ohne nach bürgerlichem Recht rechtfähig zu sein, als Gesamtheit unter einem gemeinsamen Namen klagen oder beklagt werden kann, wie die offene Handelsgesellschaft oder nur passiv der nicht rechtsfähige Verein, ferner eine Einzelperson, die kraft Amtes Parteistellung einnimmt, wie der Konkursverwalter und andere. Die Rechtsgebilde, denen nur formelle Parteifähigkeit zukommt, gehören teils dem Privatrecht und teils dem öffentlichen Recht an. Sie bilden wenigstens für das Gebiet des öffentlichen Rechts neben den physischen und juristischen Personen eine dritte Gattung

---

[1]) Kleinfeller, Lehrb., S. 11.

[2]) Vgl. O. Mayer a. a. O. § 57; Fleiner, Institutionen, S. 102; Friedrichs a. a. O. S. 24.

parteifähiger Subjekte. Welche Rechte solchen mit Parteifähigkeit im formellen Sinne ausgestatteten Rechtsgebilden im übrigen zukommen, braucht für die vorliegende Arbeit nicht untersucht zu werden. Es genügt die Feststellung, daß diese Rechtsgebilde parteifähig sind. Begrifflich sind diese Rechtsgebilde aber nicht bloße Parteirollenträger mit einem hinter ihnen stehenden Rechtssubjekt, sondern sie sind Parteien mit eigener, wenn auch nur prozessualer Subjektivität. Sie erstreckt sich auf alle Prozeßarten oder nur auf diejenigen, für deren Gebiet jene Rechtsgebilde die formelle Parteifähigkeit erlangt haben. Dabei genügt es, wenn die Parteifähigkeit für die Partei des Zivilprozesses auf privatrechtlichem und für die des Verwaltungsstreitverfahrens auf öffentlich rechtlichem Gebiete liegt. Nicht genügt es, wenn im Zivilprozeß eine Partei mit nur öffentlich rechtlicher oder im Verwaltungsstreitverfahren eine solche mit nur privatrechtlicher, formeller Parteifähigkeit auftritt. Das entspricht allein dem Zweck des formellen Parteibegriffs, da dieser nur ein prozessualer Begriff ist und bei der Verschiedenheit der Verfahrensarten stets dem Zweck und der Eigenart der betreffenden Prozeßart angepaßt sein muß, auf deren Gebiet dem Rechtsgebilde die formelle Parteifähigkeit zugesprochen werden ist[1]). Man muß allerdings einräumen, daß, wenn ein rechtliches Gebilde überhaupt formelle Parteifähigkeit erlangt, diese dann in der Regel alle Verfahrensarten umfassen wird[2]). Der Vollständigkeit wegen wollen wir, ehe wir in die Behandlung der einzelnen Verfahrensarten eintreten, noch erwähnen, daß die Parteifähigkeit mit dem Verluste der Rechtsfähigkeit endet, soweit sie von dieser abhängig ist. Während der Dauer der Auflösung einer juristischen Person bleibt die Parteifähigkeit für die Zwecke der Abwickelung allerdings fortbestehen. Dasselbe hat auch für die Auseinandersetzung anderer parteifähiger Gesellschaftsgebilde zu gelten. Bei Behörden endet die Parteifähigkeit mit der Existenz des Rechtssubjekts. Ist ferner ein Kommissar Partei, so hört seine Parteifähigkeit mit dem Ende des Auftrags auf, wie sie auch mit der Erteilung eines neuen Auftrages beginnt. Die Parteifähigkeit muß zur Zeit der

[1]) Vgl. hierzu Friedrichs V. A. XXIII. S. 23; Schultzenstein V. A. XII. S. 112 ff; Jebens im Pr. V. Bl. XXVI. S. 516; O. V. G. i. Pr. V. Bl. Bd. 17 S. 463.

[2]) So sagt Schultzenstein (V. A. Bd. 12 S. 141) vom nicht rechtsfähigen Verein mit Recht, daß ihm der § 50 II. Z. P. O. zwar nur für den Zivilprozeß passive Parteifähigkeit zuspricht, daß man diese hier indessen auch auf den Verw. Prozeß auszudehnen haben wird, da jene Vorschrift ihrem Inhalte nach mehr eine materielle als rein prozessuale Bestimmung ist.

Klageerhebung bestehen und während des ganzen Verfahrens, also auch in der Berufungs- und Revisionsinstanz fortdauern. Ihr Mangel ist von Amts wegen zu berücksichtigen. Fehlt sie, so ist die Klage durch Urteil abzuweisen. Ergeht trotzdem ein Urteil zur Sache, so ist dieses nichtig. Die Nichtigkeit ist jedoch gemäß § 551 Z. P. O. heilbar. Die Prüfung des Vorliegens der Parteifähigkeit hat sich auf die tatsächliche Begründung des Parteivorbringens und nicht bloß auf dessen rechtliche Würdigung zu erstrecken[3]).

2. Das Auftreten der Parteien

a) im Zivilprozeß,
b) im Strafprozeß,
c) im Verwaltungsstreitverfahren,
d) in anderen Verfahrensarten.

Die Behandlung und das Auftreten der Parteien ist in den einzelnen Prozeßarten verschieden. Im Zivilprozeß können die Parteien auf die Geltendmachung der Rechte, über die entschieden werden soll, ganz oder teilweise verzichten. Das Gericht kann nur insoweit über diese Rechte entscheiden, als sie geltend gemacht werden. Gewiß können die Parteien während des Rechtsstreites dem Richter die Entscheidung über den Prozeßstoff wieder entziehen, indem sie sich darüber vergleichen oder ihre Anträge fallen lassen. Aber, auch wenn sich die Parteien vergleichen, darf ihnen der Richter nicht mehr zusprechen, als mit der Klage verlangt worden ist. Unumschränkt gilt der Satz: ne eat judex ultra petita partium. Der Richter darf sich also nur innerhalb der Grenzen bewegen, die die Anträge und Vorträge der Parteien ihm gewähren. Er darf nur das von den Parteien unterbreitete Material seinem Urteil zu Grunde legen und darf auch seine private Kenntnis des Sachverhalts nicht verwerten. Er muß die unbestrittenen Parteibehauptungen als Wahrheit anerkennen und darf für Bestrittenes nur die von den Parteien vorgebrachten Beweise erheben. Durch die außerordentliche Macht, die durch die Verhandlungsmaxime den Parteien über den Streitstoff eingeräumt ist, darf ihnen natürlich in der Regel nur dann Parteifähigkeit zugesprochen werden, wenn ihrer Behauptung nach ihnen allein die Verfügung über den Streitgegenstand zusteht und nur subjektive Rechte zur Verhandlung stehen. So bedingt der im Zivilprozeß herrschende Parteibetrieb, daß nur in ver-

[3]) § 56 Z. P. O. — Vgl. zu obigem Absatz Stein-Jonas: Die Z. P. O. S. 171, u. Schultzenstein, V. A. Bd. 12, S. 182 ff.

schwindend wenigen Fällen über den § 50 Z. P. O. hinausgegangen und gewissermaßen neben die aus dem materiellen Rechte hergeleitete Parteifähigkeit eine formelle eingeschoben werden darf.

Im Strafprozeß, den man als einen Rechtsstreit zwischen dem Staate[1]), der sein Recht auf Verhängung der gesetzlich angedrohten Strafe geltend macht, und dem Angeklagten, der der Strafe unterliegen soll, bezeichnen kann, erscheinen der Staatsanwalt und der Beschuldigte als Parteien[2]). Dabei nimmt allerdings der Staatsanwalt als eine Staatsbehörde nur diejenige Stellung ein, die sonst eine Behörde im Verfahren einnimmt, nämlich die einer Partei im formellen Sinne. Abzulehnen sind die Ansichten, daß im Strafprozeß sich überhaupt keine Parteien gegenüber stehen, oder, daß lediglich der Angeklagte Partei ist. Denn Angeklagter wie Staatsanwalt haben die Möglichkeit, durch Stellung von Anträgen und Einlegung von Rechtsmitteln auf den Gang des Verfahrens einzuwirken. Also auch hier ist seitens beider Teilnehmer des Prozeßrechtsverhältnisses ein bestimmter Einfluß auf den Gang des Verfahrens möglich. Und, obwohl dies in bedeutend beschränkterem Maße als im Zivilprozeß der Fall ist, so ist diesen Teilnehmern des Prozeßrechtsverhältnisses doch die Stellung wirklicher Parteien einzuräumen. Schließlich ist der Ansicht, daß der Staatsanwalt nur Vertreter der eigentlichen Partei, nämlich des Staates, sei, nicht beizutreten. Denn dann würde man zu dem jeder Gerechtigkeit hohnsprechenden Ergebnis gelangen, daß der Staat, wenn er auch als solcher, von zwei verschiedenen Beamten vertreten wird, doch zugleich Kläger und Richter in einer Person ist. Materiell rechtlich wird man es allerdings gelten lassen müssen, daß der Staatsanwalt nur als Vertreter des Staates die Verwirklichung des diesem gesetzmäßig zustehenden Anspruchs auf Bestrafung des Angeklagten begehrt; aber das ist prozeßrechtlich von keiner Bedeutung. Daß der Staatsanwalt formellrechtlich Parteistellung einnimmt, ist nebenbei auch aus seiner Stellung der des Privatklägers parallel leicht verständlich. Der Privatkläger aber ist Partei, das folgt schon aus der unmittelbaren Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung über Kostenlast, Vorschuß- und Kautionspflicht auf ihn.

Der Verwaltungsrechtsweg steht nicht allgemein offen, sondern folgt der Enumerationsmethode. Daher decken sich in

---

[1]) In Privatklagesachen ähnelt der Strafprozeß dem Zivilprozeß in höherem Maße.

[2]) Vgl. Schultzenstein a. a. O. S. 118 ff.

ihm noch weniger als im Zivil- und Strafrechte formelles und materielles Recht[1]). Wie der Zivil- und Strafprozeß, so hat auch das Verwaltungsstreitverfahren des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. 7. 1883 die Form eines contradiktorischen Prozesses erhalten. Dieses Verfahren ist dem Zivilprozeß nachgebildet. Soweit im Landesverwaltungsgesetz Lücken vorhanden sind, werden sie durch analoge Anwendung der Zivilprozeßordnung ausgefüllt; das aber nur, soweit einer solchen Anwendung die im Verwaltungsstreitverfahren herrschenden Grundsätze nicht entgegenstehen. Zum Teil werden Vorschriften der Zivilprozeßordnung vom Landesverwaltungsgesetz unmittelbar für anwendbar erklärt[2]). Wie dort, so ist auch hier Gegenstand des Verfahrens eine Rechtssache, und es handelt sich hier gleichfalls um einen nach positivem Recht zu entscheidenden Streit. Gewiß betrifft der Anspruch oder die Verbindlichkeit in der Regel das Gebiet des öffentlichen Rechts[3]), aber es liegt doch stets eine Rechtshandlung vor, mit der in diesem Verfahren ein Prozeßbeteiligter, sei es auch nur als eine künstlich geschaffene Gegenpartei[4]), jenen Zweck der Verwirklichung der öffentlichen Rechtsordnung verfolgt. Es ist mithin auch im Verwaltungsstreitverfahren mindestens ein verfolgendes Subjekt und ein anderes vorhanden, dem gegenüber die Verfolgung vorgenommen wird, und beide sind von dem Gesetz als verfolgungsfähig anerkannt. Daraus ergibt sich die notwendige Folge, daß auch im Verwaltungsstreitverfahren wirkliche Parteien vorhanden sind[5]). Zu den Parteien gesellt sich als drittes neutrales, aber in dem Prozeßrechtsverhältnis mitwirkendes Subjekt der Staat, der über ihnen steht, zu ihrer Auseinandersetzung als Richter berufen ist, und als solcher über die Rechtssache durch Urteil[6]) entscheidet.

---

[1]) Vgl. Bornhak, Grundriß, S. 123.

[2]) So L. V. G. § 78: Zeugen- und Sachverständigenpflicht, § 100: Wiederaufnahme des Verfahrens, § 103, III: Gebühren der Rechtsanwälte.

[3]) Beachte O. Mueller: Die Begriffe, S. 25, dem die Definition „Das Verwaltungsstreitverfahren dient nach preußischem Rechte nicht bloß zur Entscheidung von öffentlichen Rechtsstreitigkeiten" zu eng ist.

[4]) Sog. Kommissar zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses.

[5]) Schultzenstein V. A. Bd. 12. S. 132.

[6]) „Die Partei hat ein Recht auf das Urteil". O. Mayer I. S. 143.

Auf diese Weise entsteht ein dreiseitiges Prozeßrechtsverhältnis[1]) im Gegensatz zum zweiseitigen[2]) des Zivilprozesses. Die Zahl der Parteien ist im Verwaltungsstreitverfahren nicht begrenzt[3]). Sodann gewährt das Verwaltungsstreitverfahren öffentlichen Individualrechten Schutz. Hier streifen wir wieder eine Streitfrage der Schriftsteller des öffentlichen Rechts: ob nämlich die Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie G. Meyer[4]) sagt, die Befugnis zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiete des Verwaltungsrechts heißt, oder ob, wie andere verlangen[5]) u. [6]), außerdem dieser Rechtsstreit über ein subjektives öffentliches Individualrecht geführt werden muß. O. Mueller[7]) hält beide

---

[1]) Ebenso Friedrichs Verw. A. VI. S. 400 ff. Anderer Ansicht Popitz, Der Parteibegriff, der dort das Vorhandensein eines Prozeßrechtsverhältnisses überhaupt ablehnt, indem er sagt, eine Definition wie im Zivilprozeß, die Parteien seien Subjekte des Prozeßrechtsverhältnisses, sei für den Verw.-Prozeß nicht möglich. Seine Meinung und ihre Begründung sind jedoch schon deshalb nicht zutreffend, weil Popitz den Begriff Prozeßsubjekt zu eng auslegt.

[2]) Vgl. Kohler. In Encyklopädie von Holtzendorf u. Kohler Bd. 2. z. § 31. Das Gericht sei nicht Teilnehmer, weil man dies erst durch das dabei obwaltende Interesse werde. Im Gegensatz zu ihm faßt Hellwig, Lehrb. S. 36, unter Hinzunahme der Gerichtsbehörde als Teilnehmer das Prozeßverhältnis im allgemeinen als dreiseitiges auf. Er räumt indessen S. 37 Anm. 47 hinsichtlich des zweiseitigen ein, daß es für privatrechtliche Verhältnisse in der Regel zutreffen möge.

[3]) Vgl. Friedrichs im V. A. VI. S. 403 und die dort angeführte Literatur. Er sagt jedoch hierbei „wie im Zivilprozeß" — dagegen sind im Zivilprozeß mehr als zwei Parteien nicht möglich; denn Dritte, die sich am Verfahren beteiligen, werden selbst nicht zu einer neuen Partei. Vgl. Stein-Jonas S. 142 und Schultzenstein a. a. O. S. 130 sowie die dort angeführte Literatur.

[4]) Verw. Recht I. S. 45 und Lehrb. 7. Aufl. S. 992. „Verw. Gerichtsbarkeit ist eine streitentscheidende Tätigkeit der Verwaltung, ausgeübt durch gerichtsähnliche Behörden (Verwaltungsgerichte) in einem prozeßähnlichen Verfahren (Verwaltungsstreitverfahren)".

[5]) v. Stengel im V. A. III. S. 177.

[6]) v. Stengel sagt hier (siehe Anm. 2.): „Aufgabe der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Schutz der subjektiven öffentlichen Rechte, nicht bloß die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung". Ebenso Loening a. a. O. S. 820 und Eccius in Zeitschrift f. Ges. und Praxis Bd. 3. 1877 S. 233. Vgl. im übrigen Zorn im V. A. II S. 97, Schoen a. a. O. S. 293, O. Mayer a. a. O. S. 150 ff. und G. Meyer Lehrb. S. 780 ff. Anderer Ansicht als v. Stengel ist Bornhak Grundriß S. 122, ferner Popitz a. a. O. „Die Stellung der Parteien zum richtenden Staate und untereinander werde allein durch objektive Rechtsnormen bestimmt." Die Ansicht von Popitz bezügl. des Wortes „allein" als zu scharf ablehnend Schultzenstein in seiner Kritik hierzu im A. V. XV. S. 478. Vgl. ihn auch V. A. XII. S. 129/163/175, wo er eine Mittelmeinung zwischen v. Stengel und Popitz vertritt.

[7]) Die Begriffe S. 64 ff. und 24 ff.

Definitionen für zu eng und zu weit. Er bezeichnet[1]) das Verwaltungsstreitverfahren als dasjenige Verfahren, an welchem Parteien teilnehmen mit dem Rechte auf Gehör in mündlicher Verhandlung. Für unsere Arbeit genügt die Feststellung, daß ein großer Teil der Streitigkeiten öffentliche Individualrechte zum Gegenstande hat, und daß der Gesetzgeber bei der Auswahl der Fälle, die unter das Verwaltungsstreitverfahren fallen, von dem ursprünglichen Gedanken, nur subjektive öffentliche Rechte zu schützen, abgewichen ist. Schließlich werden die Verwaltungsgerichte nur tätig infolge einer Klage, durch die sie mit der betreffenden Streitsache befaßt werden. Niemals kann das Verwaltungsgericht ein Verwaltungsstreitverfahren aus eigener Initiative beginnen[2]). Aus all diesen Gründen bestimmt sich also die Verwaltungsgerichtsbarkeit als Rechtsprechung über Streitigkeiten auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts[3]), und ihr Verfahren ist ein gerichtliches, ein Prozeßverfahren. In ihm sind noch weniger, als im Zivilprozeß wahre materielle, d. h. auf einem privatrechtlichen Anspruch fußende Parteien nötig, sondern es genügen Parteien im formellen Sinne, also solche, die mit der Fähigkeit ausgestattet sind, Träger von Befugnissen und Verbindlichkeiten zu sein, die im Verwaltungsstreitverfahren vor den Verwaltungsgerichten Schutz finden[4]). Damit findet die von Oetker für den Parteibegriff des Zivilprozesses aufgestellte Formel: „Partei ist derjenige, qui rem in judicium deducit[5]), bezw. contra quem res in judicium deducitur[6])", auch im Verwaltungs-

---

[1]) S. 30 ebenda. — Vgl. hierzu Popitz, Der Parteibegriff S. 47.

[2]) ne procedat judex ex officio. Vgl. Schoen a. a. O. S. 301, G. Meyer a. a. O. S. 62, Fleiner Institut. S. 249 u. O. Mueller a. a. O. S. 31.

[3]) Die Klageansprüche selbst können auch privatrechtlichen Charakter tragen oder materieller Art sein. Vgl. hierzu Schultzenstein V. A. 12 S. 132/236.

[4]) Auch nach O. Mayer a. a. O. S. 144 trifft die Parteifähigkeit zusammen mit der Fähigkeit, öffentliche Rechte zu haben. Jedoch lehnt er den Begriff der formellen Partei im Sinne des Verfassers ab und spricht von bloßen Parteirollen und Prozeßführerschaft (S. 150). Auf ähnlichem Standpunkte scheint O. Mueller a. a. O. S. 31 zu stehen. Ebenso sagt Hatschek, Lehrb. S. 372 „ein Beispiel für eine Parteirolle ohne dahinterstehendes eigenes subjektives Recht ist die Behörde im Verwaltungsprozeß, welche klagt oder verklagt wird. Die Begriffe bloßer Parteirollen und Prozeßführerschaft lehnt er beide ab. Schultzenstein a. a. O. S. 138 ff. Hingegen Popitz fordert a. a. O. S. 79 Rechtssubjekte, die in zwiefacher prozessualer Erscheinungsform als Kläger und Beklagter im Verfahren mitwirken. Jedoch ist ihm, wie Schultzenstein i. s. Kritik V. A. XV. mit Recht sagt, nicht beizustimmen.

[5]) der einen Anspruch macht — Kläger.

[6]) gegen den ein Anspruch geltend gemacht wird — Beklagter.

streitverfahren nach dem Landesverwaltungsgesetz Anwendung[1]). Gewiß wird die res des Verwaltungsstreitverfahrens zuweilen weiter als die des Zivilprozesses zu verstehen sein, da ja nicht immer bloß subjektive Rechte den Gegenstand des Verfahrens bilden, sondern durch dieses gegebenenfalls allein die objektive Rechtsordnung gewahrt werden soll[2]). Auch soll durch die Anwendung der Oetker'schen Formel nicht gesagt sein, daß die Formel der älteren Theorie „cuius res in judicium deducitur" heute stets unanwendbar wird. Nein, gesagt wird allein, daß der frühere Parteibegriff nicht so umfassend und treffend auf alle Fälle des Verfahrens paßt, wie es bei dem neueren der Fall ist. Das folgt bereits, wie Schultzenstein[3]) und Stier-Somlo[4]) richtig erkannt und dargestellt haben, aus der Betrachtung der Klage der §§ 10, 11 Z. G. Hier sind bei Anwendung des älteren Parteibegriffs der Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung als bloße Organe Deduzenten oder Dedukten, aber nicht mehr. Sie hätten also nur die Eigenschaft einfacher Parteivertreter (gesetzlicher Vertreter der Partei), wären aber nicht, wie nach dem neueren Parteibegriff, selbst Partei. Danach müßte mithin die Gemeinde mit sich selbst streiten, eine unlogische und prozessual an sich unmögliche Tatsache, die bei Anwendung der neueren Theorie entfallen würde. Gerade auch die Bestimmung des § 107, I, L. V. G. darüber, wem, wenn der unterliegende Teil eine öffentliche Behörde ist, die baren Auslagen des Verfahrens und des obsiegenden Teiles zur Last fallen, spricht für den neueren und bildet ein Hindernis für den älteren Parteibegriff. Obige Vorschrift wäre nach der alten Auffassung garnicht nötig, denn der Auslagenträger wäre in der von der Behörde vertretenen Partei stets von selbst gegeben[5]. Die Frage, welcher Parteibegriff der richtige ist, erscheint deshalb so wichtig, weil nach ihm bestimmt

[1]) So Schultzenstein V. A. XII. S. 163 ff. Zustimmend Stier-Somlo ebenda S. 497 ff.

[2]) Vgl. Schultzenstein a. a. O. S. 163. Zustimmend Popitz, Der Parteibegriff S. 57.

[3]) V. A. XII. S. 160 ff..

[4]) V. A. XII. S. 497 ff.

[5]) Vgl. im übrigen die oben genannten Ausführungen v. Schultzenstein und Stier-Somlo. Völlig gegenteiliger Ansicht als sie ist Popitz a. a. O. S. 26 ff. und 56 ff., obwohl er zugibt, daß das Vorhandensein des § 107, I. L. V. G. der neueren Theorie günstig ist. Vgl. zu seiner Ansicht Schultzensteins Kritik a. a. O. — Im übrigen kommentiert v. Brauchitsch in Bd. I. S. 158. Anm. 186 die Bestimmung des § 107, I. L. V. G. dahin, daß sie nur Anwendung finde, wenn die unterliegende Behörde als solche Partei sei, aber nicht, wenn die Behörde in Vertretung eines anderen Rechtssubjektes gehandelt habe. In diesem Falle sei letzteres Partei und auslagenpflichtig.

wird, wer derjenige ist, für oder gegen den entschieden und für oder gegen den oder in dessen Vermögen das Urteil vollstreckt wird, wer die Prozeßkosten zu tragen hat, wem solche zu erstatten sind und ferner für und gegen wen die Rechtskraft wirkt. Im Verwaltungsstreitverfahren müssen wir uns nach dem Gehörten dabei begnügen, als Parteien stets diejenigen Rechtsgebilde anzusehen, die für dieses Verfahren zur bindenden Entscheidung streitiger Verwaltungssachen wesentlich sind, und ohne die es garnicht stattfinden kann. So reicht es denn schließlich im Verwaltungsstreitverfahren für den Begriff der Partei auch aus, daß in ihrem Namen der Streit betrieben wird, einerlei, ob das Interesse an demselben der Partei selbst, einem Dritten oder Keinem zusteht[2]). Hiernach ist denn stets die Behörde, in deren Namen der Streit geführt wird, nicht aber deren Aufsichtsbehörde, die ihr die für den Prozeß nötigen Anweisungen erteilt, oder der Staat, dem das Interesse zusteht, Partei[3]). Auch handelt es sich im Verwaltungsstreitverfahren niemals nur um individuelle Rechte und Pflichten, sondern stets auch um öffentliche Interessen. Die Wahrung dieser liegt in den Fällen, wo eine öffentliche Behörde im Prozeß auftritt, zunächst dieser ob. Es kann jedoch auch hierfür ein besonderer Kommissar bestellt werden[4]). Das Bedürfnis für eine solche Bestellung wird hauptsächlich dort hervortreten, wo als Parteien nur individuell berechtigte Subjekte auftreten, die lediglich ihre eigenen Rechte und Interessen verfolgen. Doch beschränkt sich die Zulässigkeit dieser Bestellung eines besonderen Kommissars nicht nur auf diesen Fall, sondern besteht auch da, wo eine öffentliche Behörde als Partei fungiert. Der Kommissar ist aber nicht immer selbst Partei. Er tritt oft ähnlich der Stellung des Staatsanwalts in Ehescheidungs- und Entmündigungssachen neben die Partei, so im Falle des § 74 II. L. V. G., oder er fungiert nur als Prozeßvertreter, der als Partei beteiligten Behörde, wie in den Fällen des § 74 I. L. V. G., Der Kommissar ist dagegen selbst Partei, wenn er (§ 74 III. L. V. G.), weil das Gesetz die öffentliche Behörde, die die Rolle des Klägers oder des Beklagten wahrzunehmen hat, nicht bezeichnet hat, von dem Vorsitzenden des Kreisausschusses oder des

---

[2]) Friedrichs, Verw. Rechtspflege S. 566; Popitz, Der Parteibegriff; Schultzenstein, Verw. A. XII. S. 174; aber abweichender Ansicht Schoen a. a. O. S. 300. Vgl. auch Hatschek a. a. O. S. 373: Parteifähig im Sinne des Verw. Prozesses ist nicht bloß jede rechtsfähige Person, sondern überhaupt jede Person, welcher der Staat kraft ihres Amtes oder durch Gesetz die Parteirolle zugewiesen hat."

[3]) Friedrichs S. 576.

[4]) § 74 L. V. G.

Bezirksausschusses oder von dem Ressortminister als Kommissar behufs Wahrnehmung des öffentlichen Interesses bestellt worden ist. Er ist dann im gesamten Streitverfahren Partei und hat alle Befugnisse einer solchen[1]). Partei ist gleichfalls der Kommissar, der die Vertretung des Vorsitzenden des Kreisausschusses oder Bezirksausschusses nach der von diesem eingelegten Berufung oder Revision in der Rechtsmittelinstanz wahrnimmt[2]). Stehen sich ein Staatsbürger und eine Behörde gegenüber, so wird in der Regel der Staatsbürger die Rolle des Klägers innehaben, da die Organe der öffentlichen Gewalt zunächst ohne vorherige Erwirkung eines gerichtlichen Urteils formell legitimiert sind, in die persönliche Rechtssphäre des Einzelnen im öffentlichen Interesse einzugreifen und die diesem obliegenden Pflichten geltend zu machen. Das Erscheinen der Behörden als Prozeßparteien vor den Verwaltungsgerichten entspricht dem Grundsatz eines jeden gerichtlichen Verfahrens, nämlich, daß in demselben Parteien aufzutreten befugt sind, gleichgültig, ob deren Stellung materielle oder formelle Bedeutung hat. Daß die Behörden im Verwaltungsprozeß parteifähig sind, und zwar nicht nur als Vertreterinnen des Rechtssubjekts (Staat), ist von der Rechtsprechung und Wissenschaft oft genug betont worden[3]). Eine Begründung dafür läßt sich aus dem oben gegebenen Begriff der formellen Partei herleiten[4]). Das moderne Recht kennt eben Gebilde, die ohne eigene Rechtspersönlichkeit nicht bloße Parteivertreter, sondern vermöge ihrer eigentümlichen Rechtsstellung und noch mehr aus dem praktischen Gesichtspunkte des erleichterten Rechtsschutzes heraus parteifähig sind. Denn der Staat tritt hier zwischen Behörde und Staatsbürger, um diesem gegen jene als unparteiischer Richter Rechtsschutz zu gewähren. Deshalb ergibt sich die Parteistellung der Behörden auch schon aus theoretisch-logischen Gründen, weil es

---

[1]) Hierher gehört der Fall des § 26 Z. G., daß keine der beteiligten Gemeinden oder Gutsbezirke Klage erhebt und ein öffentliches Interesse an der Feststellung der bestehenden Grenzen der Bezirke oder der Eigenschaft einer Ortschaft vorliegt.

[2]) § 84 L. V. G. — Die hier bezügl. der Kommissare niedergelegte Ansicht vertreten O. Mueller die Begriffe S. 131 ff. und Schultzenstein V. A. XII. S. 153/169.

[3]) G. Meyer a. a. O. S. 62, Schultzenstein a. a. O. S. 133/175, Friedrichs a. a. O. S. 68; Hatschek a. a. O. S. 372; und Eccius a. a. O. S. 242. Aehnlich Schoen a. a. O. S. 300, der den Begriff „bloß prozessuale Rechtsfähigkeit" gebraucht; ferner nicht völlig verneinend Gierke, Gen. Theor. S. 733, Anm. 1.

[4]) So Schultzenstein V. A. XII. S. 122 ff. und Bd. 15 S. 475 ff. Dagegen nicht Popitz a. a. O. S. 23 „die Behörde ist nicht parteifähig und auch nicht Partei, sondern nur ein Ausdruck für den Staat".

unmöglich erscheint, daß bei einem Streit zwischen zwei Behörden dieser Prozeß des Staates gegen sich selbst durch ebendenselben Staat entschieden wird[1]). Denn auf der einen Seite setzt jeder Streit zwei individuell voneinander verschiedene Parteien voraus — sonst müßte man ja Rechtsschutz gegen sich selbst erbitten — und auf der anderen Seite kann nicht eine Partei zugleich ihr eigener Richter sein. Alle Vorschriften der Zivilprozeßordnung, nach denen das Gericht an die Einigung der Parteien gebunden ist, sind im Verwaltungsprozesse nicht anzuwenden. Im Verwaltungsprozeß herrscht, im Gegensatz zum Parteibetriebe des Zivilprozesses, der Offizialbetrieb, ferner gilt nicht, wie im Zivilprozeß, die Verhandlungs-, sondern dem Strafprozeß entsprechend, die Untersuchungsmaxime[2]), diese allerdings zum Teil gemischt mit der Verhandlungsmaxime. Aufgabe des Gerichts ist es, die materielle Wahrheit zu erforschen. Uebereinstimmung mit dem Zivilprozeß herrscht nur insofern, als sich auch im Verwaltungsstreitverfahren die Entscheidung nur auf die erhobenen Ansprüche und die beteiligten Parteien beziehen darf (§ 79 III. L. V. G.). Ebenfalls herrscht, wie im Zivilprozeß, freie Beweiswürdigung (§ 79 II. L. V. G.). Ist jedoch im Verwaltungsstreitverfahren die Klage einmal erhoben und eingeleitet, so ergeht darüber nach der Ordnung des Verfahrens eine Entscheidung, gleichgültig, ob der Beklagte sich über die Klage nicht äußert, und ob beide Parteien im Termin zur mündlichen Verhandlung ausbleiben. Denn es gilt, im Gegensatz zur Zivilprozeßordnung, nicht das dort vorgeschriebene Prinzip der Mündlichkeit. Hierfür sind verschiedene Gründe maßgebend:

1. Sind die Schriftsätze nicht nur vorbereitender, sondern bestimmender Art;
2. kann nach § 80 L. V. G. eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen, wenn die Parteien auf sie verzichten;
3. wird gem. § 68 L. V. G. nach Lage der Verhandlung entschieden, wenn die Parteien in der mündlichen Verhandlung ausbleiben;
4. kann ohne mündliche Verhandlung ein Vorbescheid oder eigentlicher Bescheid ergehen.

---

[1]) Ebenso Schoen S. 300, abweichend O. Mayer I. S. 150, der das Verw. Streitverfahren als ein Verfahren mit nur einer Partei ansieht und nur die Prozeßführung als zweiseitig gelten läßt.

[2]) Schultzenstein a. a. O. S. 128. Ebenso G. Meyer a. a. O. § 161, S. 62; Pr. V. Bl. 37 S. 563; Noch weiter gehend Eccius a. a. O. S. 238. „In der Tat nähert sich das Verwaltungsstreitverfahren nicht nur der altpreußischen Inquisitionsmaxime, sondern es nimmt dieselbe einfach ein."

Die Rechtskraft verwaltungsgerichtlicher Urteile wirkt inter omnes[1]), also auch in Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Gutsbezirke sowie über die Eigenschaft eines Gutes als selbständiger Gutsbezirk[2]).

Parteien gibt es in dem erwähnten Sinne nicht außerhalb eines Prozesses. Deshalb hat man es im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht mit Parteien, sondern nur mit Beteiligten zu tun. Ihnen ist indessen, da, wo das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit über streitige Verhältnisse zu entscheiden hat, wo mithin ein Streitverfahren vorhanden ist, die Stellung von Prozeßparteien, und zwar im Sinne des Zivilprozesses beizulegen. Denn es handelt sich hier um Streitigkeiten, die ihrem Wesen nach ins Privatrecht gehören und über die, falls es kein besonderes Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit gäbe, im ordentlichen Rechtswege zu erkennen wäre[3]). Gleichfalls sind beim Beschlußverfahren, bei dem bekanntlich nicht nur nach Rechtsgrundsätzen, sondern auch nach administrativem Ermessen zu entscheiden ist, und das gegenüber dem Verwaltungsstreitverfahren ein geringeres Maß an Formen aufweist, keine Parteien vorhanden. Hier ist vielmehr nur von sogen. Beteiligten die Rede. Daher bezeichnet das Wort Gegenpartei im § 122 III. L. V. G. nicht den Gegner im Sinne eines solchen, der mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Partei zu sein, sondern nur im Sinne eines bloßen Gegners. Schließlich gibt es auch im formlosen Verwaltungsverfahren allein Beteiligte, aber nicht Parteien, wie im Verwaltungsstreitverfahren[4]).

---

[1]) Schultzenstein a. a. O. S. 178.
[2]) § 26 Z. G.
[3]) Schultzenstein a. a. O. S. 120 u. v. Bitter Handwörterb. S. 187.
[4]) Vgl. v. Bitter a. a. O. S. 187.

C. Sind selbständige Gutsbezirke parteifähig?

1. Im privatrechtlichen Verfahren.

Ohne weiteres parteifähig sind der Fiskus und die Körperschaften des öffentlichen Rechts, so die Provinzen, Kreise und Gemeinden, da sie rechtsfähig sind[2]). Der selbständige Gutsbezirk hat nicht, wie eine Gemeinde, die Eigenschaft einer juristischen Person[3]). Eine eingehende Begründung hierfür haben wir bereits oben gegeben. Es fragt sich nun, ob und inwieweit dem selbständigen Gutsbezirk trotz des Mangels der Rechtsfähigkeit Parteifähigkeit zukommt, oder ob er ihrer ganz entbehren muß. Zuweilen finden wir in Rechtsprechung[4]) und Literatur[5]) der Ansicht Ausdruck verliehen, daß die selbständigen Gutsbezirke nicht parteifähig sind. So hat das Reichsgericht in einer seiner Entscheidungen[6]) u. a. ausgeführt: „Der Gutsverband oder Gutsbezirk ist auf dem Gebiete des Privatrechts nicht rechtsfähig und deshalb nicht parteifähig. Als Träger der mit einem selbständigen Gutsbezirke verbundenen Rechte und Pflichten kann auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts in der Tat nur der Besitzer des Gutes, im Sinne des § 122 L. G. O. also der Gutsherr, in Frage kommen. Dies ist, wenn das Gut, mit dem die Gutsherrlichkeit verbunden war, noch nicht durch vollständige Zerstückelung untergegangen ist, der Eigentümer dieses Gutes." Danach würde privatrechtlich nur der Gutsbesitzer für den Gutsbezirk in Anspruch genommen werden können, nur er hätte Zahlungen zu leisten und dürfte solche fordern, nur er könnte klagen und verklagt werden. Würde dagegen der Gutsbezirk auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts verklagt werden, so wäre nicht er, sondern einzig und allein der Gutsbesitzer parteifähig. Sollte es dennoch vorkommen, daß der Gutsbezirk in der Klageschrift als Beklagter bezeichnet würde, so wäre es hier ausnahmsweise nicht notwendig, daß die Klage mangels Vorliegens der Prozeßvoraussetzung der Parteifähigkeit abgewiesen würde; sondern es wäre in diesem besonderen Falle

---

[2]) Vgl. Schultzenstein a. a. O. S. 140 und Stein-Jonas a. a. O. S. 144 ff.

[3]) Pr. Verw. Bl. 30. S. 572 und O. Mayer II. S. 357.

[4]) R. G. E. XII. S. 398; O. V. G. E. Bd. 68 S. 262 und R. G. in Gruchot's E. Bd. 54 S. 1116.

[5]) Friedrich in Stier-Somlo, Handb. d. Kommunalen . . I. S. 569 und Schoplick, Das Recht der Gutsbezirke . . S. 31.

[6]) Gruch. E. Bd. 54 S. 1116.

die Berichtigung der Parteibezeichnung gestattet[1]), weil nämlich für die Beurteilung der Einrede der mangelnden Parteifähigkeit nicht die unrichtige Qualifikation, sondern die sachliche Bedeutung maßgebend wäre. Hier aber könnte, da der selbständige Gutsbezirk weder rechts- noch parteifähig wäre, als die Person, auf die sich die prozeßbegründende Erklärung objektiv richtete, nur der Gutsbesitzer in Frage kommen. Er bliebe also trotz tatsächlich ungenauer Bezeichnung erkennbar gemeint. Folgen wir dem vom Reichsgericht hinsichtlich der Parteifähigkeit des selbständigen Gutsbezirks im Zivilprozeß geäußerten Standpunkte, so bleiben wir im Rahmen des § 50 Z. P. O., was für den Regelfall unbedingt richtig ist. Ist nicht aber auch bei dem selbständigen Gutsbezirk hier eine Ausnahme zulässig? Bereits an früherer Stelle wurde erwähnt, daß der selbständige Gutsbezirk als solcher in besonderen Fällen einmal vermögensfähig sein kann. Dieses trifft nach dem Gesetz betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen v. 28. 7. 1906 zu. Hier wird in § 1 IV bestimmt, daß die Gutsbezirke als Träger der Schullasten und die Gesamtschulverbände die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechts genießen. Allerdings könnte man nun einwenden, daß dem Schulverband an sich jene Rechte verliehen werden, und daß nur hinter ihm der Gutsbezirk stehe, daß also der Gutsbezirk tatsächlich nicht in Erscheinung trete. So genüge im Sinne des § 26 Sch. U. G. die Eintragung des Schulverbandes als Eigentümer des Schulgrundstückes u. ä. Aber meines Erachtens würde dieser Standpunkt der wirklichen Rechtslage nicht gerecht werden; denn der Schulverband und das öffentlich-rechtliche Gebilde (der Gutsbezirk) sind im Sinne des § 1 IV. Sch. U. G. eins. Deshalb heißt es da auch „die Gutsbezirke als Träger der Schullasten" und nicht „der Schulverband". Gem. § 1 IV Sch. U. G. wird zwar der Gutsbezirk nicht selbst zu einer Korporation des öffentlichen Rechts, sondern diese wird nur fingiert[3]). Der Gutsbezirk „gilt" damit gewissermaßen nur als eine öffentliche Körperschaft, und das insoweit, als ihm die Rechte jener zustehen. Die Vorschrift des § 1 IV. ist lediglich zwecks dauernder Sicherstellung des Schulgrundstücks und des Schulvermögens vorgesehen. Das Eigentum an ihnen soll nicht von den Schicksalen des Gutes und des Privatvermögens des Gutsbesitzers abhängig sein. Nur darum erhält das Schulvermögen den Charakter des Körperschaftsvermögens,

---

[1]) O. V. G. in Gruch. E. Bd. 54 S. 1116; Pr. V. Bl. Bd. 25 S. 350 und Stein-Jonas a. a. O. S. 140.

[3]) Handbuch des Kommunalen . . S. 569.

und als dessen Folge wiederum erhalten die Schulgrundstücke ein besonderes Grundbuchblatt[1]). Keinesfalls kommt nunmehr den Grundstücken als solchen Parteifähigkeit zu, das würde dem Dasein des § 58 Z. P. O. widersprechen[2]). Ebensowenig entsteht hinsichtlich des Volksschulvermögens eine öffentliche Anstalt, geschweige denn Stiftung. Das wäre, abgesehen von anderen Gründen, nicht im Sinne des Gesetzgebers. Vielmehr handelt es sich nur um eine aus Zweckmäßigkeitsgründen festgesetzte öffentlich rechtliche Gleichstellung der Gesamtheit der Einwohner des Gutsbezirks gegenüber den übrigen an einem Gesamtschulverbande beteiligten öffentlichen Körperschaften (Gemeinden)[3]), ohne daß dabei nach der Rechtsfähigkeit der selbständigen Gutsbezirke gefragt würde[4]). Allerdings gehört hiernach das Schulvermögen ganz oder anteilig einer geschlossenen Gesamtheit, nämlich der Gemeinschaft der Gutseinwohner[5]). Aber damit wird diese noch nicht zu einer mit Rechtsfähigkeit ausgestatteten, auf genossenschaftlichem Zusammenschluß beruhenden und durch Organe vertretenen öffentlichen Körperschaft, sondern sie bleibt ein der offenen Handelsgesellschaft oder dem nicht rechtsfähigen Vereine des Privatrechts ähnliches, wenn auch entfernt nicht gleiches, vermögensfähiges Gebilde des öffentlichen Rechts. Es werden ihm also nicht das Wesen und die Eigenschaft, sondern nur die Rechte eines Kommunalverbandes beigelegt, und das auch nur in öffentlich rechtlicher Beziehung. Der selbständige Gutsbezirk wird daher in Wirklichkeit kein Kommunalverband, sondern nur dem Scheine und den öffentlichen Rechten nach. Daher ist die Bezeichnung Kommunalverbände im § 9 Sch. U. G. bezgl. des selbständigen Gutsbezirks nicht ganz zutreffend. Zur Wahrung seiner Rechte hinsichtlich des Schulvermögens und der ihm aufgebürdeten öffentlichen Lasten kommt dem selbständigen Gutsbezirk Partei-

---

[1]) Vgl. K. v. Rohrscheidt Sch. U. G. 1913 Anm. zu § 1.

[2]) Vgl. im allgem. hierzu Schultzenstein a. a. O. S. 148.

[3]) Dasselbe muß auch bei Uebernahme der Schullast als Eigenschulverband gelten. — Anderer Ansicht v. Rohrscheidt Sch. U. G. Anm. zu § 1. Er betont, daß der Gutsbezirk nur, wenn er keinen besonderen Schulverband bilde, sondern Träger der Schullast innerhalb eines Gesamtschulverbandes sei, die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechtes genieße. — Indessen kann der Verfasser nicht einsehen, warum v. Rohrscheidt diesen Unterschied hervorkehrt, da nach dem Gesetz dazu kein Anlaß vorliegt.

[4]) Vgl. Friedrich in Stier-Somlo Handb. d. Komm . . S. 569 und Friedrichs im V. A. Bd. 23 S. 66.

[5]) Vgl. Schmidt in Wörterbuch d. Dtsch. Staats- u. Verw. Rechts v. Stengel-Fleischmann S. 301: „Das Schulvermögen ist geschieden vom Privatvermögen des Gutsbesitzers. Das Gesetz gibt im § 1 dem Gutsbezirk in dieser Hinsicht die Rechte d. Körperschaften des öffentl. Rechts."

fähigkeit zu. Dieses Recht auf Anrufung des Schutzes der Gerichte ist dem selbständigen Gutsbezirk als ein Ausfluß der ihm zugebilligten Rechte der öffentlichen Körperschaften zuzugestehen. Es beschränkt sich indessen nur auf das öffentliche Recht. Denn im Zivilprozeß kommt ein Auftreten des selbständigen Gutsbezirks als Partei nicht in Betracht, da er ja nicht Träger der allgemeinen Lasten, sondern lediglich Inhaber des Schulvermögens ist; während der Gutsbesitzer für alles andere einzustehen hat[1]). Dem Gutsbesitzer steht nur in Ausnahmefällen (§ 8 II.) ein Recht auf statutarisch festzusetzende Unterverteilung zu[2]). Diese Unterverteilung vollzieht sich in öffentlich rechtlichen Grenzen. Durch sie wird die sonst bestehende privatrechtliche Legitimation des Gutsbesitzers nicht beseitigt (§ 122 L. G. O.). Der Gutsbesitzer bleibt in vermögensrechtlicher Beziehung die für den selbständigen Gutsbezirk gesetzlich allein berechtigte und verpflichtete Rechtspersönlichkeit. Er bildet also kein besonderes, von dem Gutsbezirk verschiedenes Rechtssubjekt. Deshalb kann privatrechtlich nur der Gutsbesitzer klagen oder verklagt werden. Er muß daher auch für den selbständigen Gutsbezirk für jede zivilrechtliche Inanspruchnahme auf Grund der §§ 31, 89, 276, 823, 831, B. G. B. einstehen. Ist der selbständige Gutsbezirk Beteiligter eines Gesamtschulverbandes, so wird er durch den Gutsbesitzer gesetzlich vertreten. Bildet er dagegen einen Eigenschulverband, so beruft § 46 Sch. U. G. den Gutsvorsteher zu seiner vermögensrechtlichen Vertretung. Voraussetzung ist allerdings in beiden Fällen, daß keine Unterverteilung der Schullasten stattfindet. Geschieht dies doch, so ist eine Gutsvertretung zu bilden[3]). Besteht aber der Gesamtschulverband lediglich aus mehreren demselben Gutsbesitzer gehörigen Gutsbezirken, ohne daß in ihnen eine Unterverteilung der Schullasten stattfindet, so werden diese Gutsbezirke, ebenso wie solche, die eigene Schulverbände bilden, von dem Gutsvorsteher vertreten (§§ 50, 8). Eine Heranziehung im Sinne des § 46 Z. G. findet im Falle des § 8 l. Sch. U. G. nicht statt[4]). Daß das Beamtenhaftpflichtgesetz v. 1. 8. 1909 auf den Gutsvorsteher als

---

[1]) § 8 I. Sch. U. G.

[2]) Sie erfolgt auf alle Kommunalabgabepflichtigen und zwar nach dem Kommunalabgabengesetz auch auf diejenigen Personen, die in einem Lohn- oder Dienstverhältnis zum Gutsbesitzer stehen. So v. Rohrscheidt a. a. O. zu § 8 II.

[3]) §§ 8 II und 46 Sch. U. G. — Anderer Ansicht v. Rohrscheidt Sch. U. G. Anm. zu § 1. Sei der Gutsbezirk Träger der Schullast, so sei der Gutsbesitzer sein gesetzlicher Vertreter, soweit aber eine Unterverteilung stattfindet, trete an seine Stelle der Gutsvorsteher.

[4]) Vgl. Dirksen im Pr. V. Bl. Bd. 30. S. 262.

mittelbaren Staatsbeamten Anwendung findet, ist oben schon erwähnt worden. Für die Schadensersatzansprüche steht nur der ordentliche Rechtsweg offen. Und hier ist wieder der Gutsbesitzer allein parteifähig, da nur er als Träger der Lasten des Gutsbezirks für solche Ansprüche aufzukommen hat.

II. Sind selbständige Gutsbezirke im öffentlich-rechtlichen Verfahren parteifähig?

Nicht so schwierig ist die Frage der Parteifähigkeit selbständiger Gutsbezirke auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts. Wie wir gesehen haben, gibt es Personenmehrheiten, die, ohne nach bürgerlichem Recht rechtsfähig zu sein, doch selbständige öffentliche Rechte und Pflichten haben können und deshalb auch im Verwaltungsstreitverfahren parteifähig sind. Diese Möglichkeit trifft auch auf den selbständigen Gutsbezirk zu. Was seine Stellung als Schulverband angeht, so ist er unter denselben Voraussetzungen, unter denen er vermögensfähig ist, auch parteifähig. Denn es sind ihm insoweit die Rechte der Körperschaften des öffentlichen Rechts, mithin in gewissem Sinne öffentlich rechtliche Rechts-, zum mindesten aber Parteifähigkeit zuerkannt worden. Außer diesem besonderen Falle ersetzt den Gutsbezirk in allen vermögensrechtlichen Beziehungen der Gutsbesitzer, da er gemäß § 122 L. G. O. Träger aller gutsherrlichen Pflichten und Leistungen ist. Er ist daher auch stets allein zu den Lasten des Gutsbezirks heranzuziehen und als Partei im Verwaltungsstreitverfahren über die Lasten aufzutreten befugt; während der Gutsvorsteher den Gutsbezirk nur in den Angelegenheiten der Verwaltung vertritt[1]). Die Zwangsetatisierung (§ 141 L. G. O.) ist als Folge des staatlichen Aufsichtsrechtes (§ 139 L. G. O.) gegenüber den selbständigen Gutsbezirken zulässig[2]). Das Zwangsetatisierungsverfahren richtet sich, wenn ein Amtsbezirk[3]) nur aus einem Gutsbezirk besteht, gegen den Gutsbesitzer unter Anwendung von § 141 L. G. O., und zwar unter Ausschluß des die Zwangsetatisierung gegen Amtsverbände regelnden § 72 Kr. O. Ebenso bemißt es sich bei den selbständigen Gutsbezirken, die einen eigenen Schulverband bilden, gegenüber § 48 Z. G. nach § 141 L. G. O., § 141 L. G. O. bestimmt unmittelbar, daß die Klage gegen die Zwangsetatisierung dem Besitzer des Gutes zusteht.

[1]) Pr. V. Bl. Bd. 25 S. 350 als „Beteiligter" im Sinne des § 70, V Kr. O. bei Klagen aus § 70. a. Kr. O. v. 13. 12. 1872.

[2]) § 35 Z. G. — Helfritz, Kommunalrecht S. 92.

[3]) Amtsbezirke sind nicht rechtsfähig, aber im Verwaltungsstreitverfahren parteifähig. Friedrichs Verw. Rechtspflege II. S. 572.

Somit entfällt hier von vornherein die Möglichkeit der Parteifähigkeit selbständiger Gutsbezirke[1]). Aber, da sich die öffentlichen Pflichten der Gutsbezirke mit fortschreitender Kommunalisierung des Staates außerordentlich erweitert haben, so sind außer auf dem Gebiete der Schulunterhaltung vom Gesetzgeber, wie schon erwähnt, noch für bestimmte andere Fälle und Gebiete vom § 122 L. G. O. Ausnahmen zugelassen worden. Solche Ausnahmefälle sind hinsichtlich der Kreissteuerlast, der Armenpflege, der Kosten für die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten u. ä. durchgeführt worden[2]). Und zwar sind sie insbesondere dann gegeben, wenn der Gutsbezirk nicht im ausschließlichen Eigentum des Gutsbesitzers steht, sodaß eine anderweite Regelung der öffentlichen Pflichten und Leistungen vom sozialen Standpunkte aus angebracht erscheint. Hier ist der Gutsbezirk einem kommunalen Verband, der entweder durch ein Statut eine besondere Vertretung erhält, oder von dem Gutsbesitzer bezw. Gutsvorsteher vertreten wird, öffentlich rechtlich gleichgestellt[3]). Vermöge dieser Gleichstellung ist der selbständige Gutsbezirk in diesen Ausnahmefällen, in denen auch wirkliche Rechtsansprüche vermögensrechtlichen Charakters Gegenstand des Streites sind, im Verwaltungsstreitverfahren parteifähig[4]). Diese Parteifähigkeit ist dem Bezirk deshalb verliehen, weil ihm infolge Unterverteilung der betr. öffentlichen Lasten die Möglichkeit gegeben werden muß, gegen eine ungerechte Verteilung jener Lasten den Rechtsschutz der Verwaltungsgerichte anzurufen. Voraussetzung ist indessen stets dafür, daß der Gutsbezirk als Gesamtverband, also unter einem gemeinsamen Namen, klagt oder verklagt wird. So ist z. B. in Heimatssachen, obwohl der Gutsbesitzer die Armenpflegekosten in der Regel allein zu tragen hat, nicht er persönlich, sondern der Gutsbezirk als solcher Partei. Hierbei ist nach der Rechtsprechung des Bundesamts für das Heimatwesen nicht derjenige, der die aus der Armenpflege hervorgehenden finanziellen Verpflichtungen schließlich zu tragen hat, sondern derjenige, welchem die Verwaltung der Armenpflege zusteht, der gesetzliche Vertreter des Armenverbandes[5]). Ist dieser also ein Gutsarmenverband, so liegt seine Vertretung dem Gutsvorsteher, nicht aber dem möglicherweise davon verschiedenen Gutsbesitzer ob. Die selbständigen Gutsbezirke sind aber als Schul- oder Ortsarmenverbände nicht nur in Heimatsstreitig-

[1]) Vgl. Pr. V. Bl. 36 S. 57 und Friedrich a. a. O. S. 548.
[2]) Friedrich S. 574 und Friedrichs II. S. 571.
[3]) Vgl. Genzmer L. G. O. S. 201; Pr. V. Bl. Bd. 22 S. 216 und Schoplick a. a. O. S. 75.
[4]) Friedrichs II. S. 571.
[5]) Pr. V. Bl. 22. S. 216 und Handbuch d. Kommunalen S. 353.

keiten, sondern auch in allen anderen Angelegenheiten, an denen sie als solche beteiligt sind, parteifähig[1]). Sind Gutsbezirke zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung einzelner mit Lasten verbundener Zweige der öffentlich rechtlichen Verwaltung mit Kommunalverbänden an einem Zweckverbande beteiligt (§ 1 Zw. V. G.), so genießen diese Zweckverbände zwar nicht, wie sonst, Rechtsfähigkeit; es sind ihnen aber doch gewisse öffentliche Rechte, insbesondere passive Parteifähigkeit zuzugestehen[2]). In Streitigkeiten über die bestehenden Grenzen der Gemeinden und Gutsbezirke (§ 4 L. G. O.) sind die Parteien die Gemeinden und die Gutsherren der Gutsbezirke. Denn sie als Inhaber der öffentlich rechtlichen Gewalt haben zunächst ein Interesse an der Zugehörigkeit und Eigenschaft der streitigen Gebiete[3]). Sie sind daher auch selbstverständlich zu den Beteiligten an der infolge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke notwendig werdenden Auseinandersetzung (§ 3 L. G. O.) zu rechnen. Für die Auseinandersetzung kommen ihrem öffentlich rechtlichen Zweck entsprechend als Beteiligte außer Kommunalverbänden nur Gutsbezirke oder deren Besitzer, niemals aber einzelne Privatpersonen in Betracht[4]). Ebenso ist hier der Bezirks-Ausschuß z. B. bzgl. der Armensachen nicht befugt, über die einzelnen bestimmte Pflegefälle betreffenden Kosten eine Entscheidung zu treffen, sondern er darf nur über alle den Parteien gemeinschaftlichen Armenlasten zusammen entscheiden[5]). Schließlich hat der Verwaltungsrichter im Ausgleichsverfahren des § 3 L. G. O. nicht zu prüfen, ob die dem Verfahren vorhergegangene Bezirksveränderung mit Recht angeordnet worden ist, sondern jenes Verfahren ist lediglich dazu bestimmt, Fehler zu verbessern, die bei der Anordnung von Bezirksveränderungen vorgekommen sind.[6])

---

[1]) Friedrichs a. a. O. S. 571.
[2]) § 6 Zw. V. G. — Pr. V. Bl. Bd. 27 S. 927.
[3]) Vgl. Genzmer L. G. O. S. 28 und Pr. V. Bl. 19 S. 99.
[4]) Pr. V. Bl. 30. S. 253.
[5]) Pr. V. Bl. 26. S. 561.
[6]) Pr. V. Bl. 29 S. 603.

D. Welche Bedeutung kommt dem Preußischen Gesetz über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts vom 27. 12. 27 bezüglich der Frage der Parteifähigkeit selbständiger Gutsbezirke zu?

Mit der Anordnung der Auflösung der selbständigen Gutsbezirke durch das Gesetz v. 27. 12. 27 (§ 11 I.) sind die selbständigen Gutsbezirke der Aufhebung anheimgefallen. Damit können, man mag die Auflösung der selbständigen Gutsbezirke anerkennend begrüßen oder sie verurteilen, bei der Umwandlung der Gutsbezirke in Gemeinden gewisse Gefahren eintreten.[2]) Während bisher die Privatinteressen des Gutsbesitzers mit den Rücksichten auf das Gemeinwohl des Bezirks Hand in Hand gingen und so eine ausreichende Gewähr für eine gedeihliche Wirksamkeit auf öffentlich rechtlichem Gebiete boten, zumal der Gutsbesitzer selbst für die Aufbringung der öffentlich rechtlichen Lasten haftbar war; kann es nunmehr dafür geschehen, daß sich in den aus den selbständigen Gutsbezirken neu gegründeten Landgemeinden das Verhältnis des Gutsbesitzers zu den Gutsinsassen, die doch großen Teils auch in Zukunft privatrechtlich von ihm abhängig bleiben werden, nicht so ersprießlich, wie bisher gestaltet. Denn die neue Form bietet dem Gutsherrn die Möglichkeit, die bisher von ihm allein zu tragenden Lasten in hohem Maße auf die Gutsinsassen abzuwälzen, sodaß nicht ein Ausgleich der öffentlichen Rechte und Pflichten, sondern eine Mehrbelastung der wirtschaftlich Schwachen zu Gunsten der bisherigen Gutsherrn, also nicht eine Versöhnung der politischen und wirtschaftlichen Gegensätze, sondern eine Verschärfung die Folgen wären. Man würde damit gerade umgekehrt das erreichen, was man vermeiden und beseitigen wollte; sofern man überhaupt davon sprechen kann, daß hier ein politischer Ausgleich notwendig war und geschaffen werden mußte. Uns geht indessen die volkswirtschaftliche und politische Tragweite des Auflösungsgesetzes, das durch § 11, V mit Recht eingeschränkt wird und ein Bestehenbleiben einzelner selbständiger

[2]) Schon bei Erlaß der Landgemeindeordnung ging man davon aus, daß die Gutsbezirke ohne erhebliche Nachteile für das Gemeinwohl nicht allgemein beseitigt werden könnten, vielmehr im Prinzipe als eine der wesentlichen Grundlagen der Landgemeindeverfassung aufrecht zu erhalten seien. v. Brauchitsch 3. Bd. S. 136 Anm.

Gutsbezirke auch für die Zukunft nicht ausschaltet, nichts an. Uns ist vielmehr nur überlassen, noch einige rechtlich interessante Fragen im Anschluß an jenes Gesetz und das Thema der vorliegenden Arbeit zu behandeln.[1]) § 11 des angezogenen Gesetzes bestimmt in Absatz 2 ff. die Vereinigung, Zusammenlegung oder Umwandlung der Gutsbezirke. § 12 bringt einige Vorschriften über das hierbei stattfindende Auseinandersetzungsverfahren. Nach bisherigem Recht war für die infolge einer Veränderung der Grenzen der Landgemeinden und Gutsbezirke notwendig werdende Auseinandersetzung der § 3 L. G. O. maßgebend. Zweck der Auseinandersetzung war die Beseitigung der Gemeinschaftlichkeit in Rechten und Pflichten, die Verteilung des Vermögens und der Schulden, sowie die Ausgleichung der öffentlich rechtlichen Interessen der Beteiligten[2]). Unter den an der Bezirksveränderung „Beteiligten" im Sinne des § 3 L. G. O. waren in erster Linie die Gemeinden und Gutsbezirke, deren Grenzen sich änderten und im Falle der Auflösung eines Gutsbezirks auch der frühere Träger der gutsherrlichen Rechte und Pflichten im Sinne des § 122 L. G. O. zu verstehen. Parteifähig im Verwaltungsstreitverfahren über die Auseinandersetzung konnte also auch ein Gutsbezirk sein; so, bei Teilung eines solchen in zwei neue Gutsbezirke, falls zwischen diesen eine Auseinandersetzung stattfindet[3]). Der Gutsbesitzer verlor im Falle der Einverleibung seines Gutsbezirks in eine Gemeinde weder seine Vermögensfähigkeit, noch sein Eigentum; letzteres auch nicht an den Sachen, die der öffentlichen Benutzung des einverleibten Gutsbezirks zustanden[4]). Ueber die Auseinandersetzung beschloß der Kreisausschuß und, soweit hierbei Stadtgemeinden in Betracht kamen, der Bezirksausschuß vorbehaltlich der den Beteiligten gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei diesen Behörden[5]).

Das neue Gesetz spricht im § 12 I. nicht allgemein von Beteiligten, sondern nennt als Beteiligte der Auseinandersetzung nur die Gemeinden und Gutsbesitzer und als beschließende Behörde die Beschlußbehörde. Damit ist zwar gegen früher (§ 3 L. G. O. und § 25 Z. G.) eine Aenderung eingetreten, insofern, als durch

---

[1]) Den Wortlaut der einschlagenden Paragraphen des Auflösungsgesetzes siehe im Anhang.

[2]) Vgl. Pr. V. Bl. 30. S. 253 u. v. Brauchitsch Bd. 3. Anm. zu § 3 L. G. O.

[3]) Pr. V. Bl. 20. S. 241.

[4]) Pr. V. Bl. 30 S. 253 und 19 S. 99; Genzmer a. a. O. S. 23 ff; Friedrichs a. a. O. S. 610; Friedrich in Stier-Somlo S. 466 ff.

[5]) Vgl. hierzu die Zuständigkeitstabellen Friedrichs im Verw.-Archiv 20 S. 438 ff.

ausschließliche Nennung der Gemeinden und Gutsbesitzer die Gutsbezirke von vornherein als Beteiligte ausgenommen sind. Diese Aenderung spielt praktisch keine bedeutende Rolle. Denn es wird sich heute, insbesondere nach dem Auflösungsgesetz stets zunächst um eine Auflösung der Gutsbezirke und erst danach um eine Vereinigung der einzelnen Teile oder des Ganzen mit einer Gemeinde usw. handeln, sodaß die selbständigen Gutsbezirke als Beteiligte auch im Sinne des § 3 L. G. O. nicht in Frage gekommen wären. Wegen der Höhe der Entschädigung für die im Privatbesitze des Gutsbesitzers stehenden Grundstücke usw., die bisher dem Gemeindegebrauche dienten, und nunmehr der neuen Gemeinde übereignet werden sollen, ist, da es sich lediglich um Privatvermögen handelt, den Beteiligten, unter denen dieselben, wie im Abs. I gemeint sind, gegen den endgültigen Beschluß der Beschlußbehörde binnen einem Monat mit Recht die Klage im ordentlichen Rechtswege zuerkannt worden. Früher war hierfür nur die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig. In ihr konnte die Festsetzung bestimmter Entschädigungen in Kapital und Rente für Uebernahme einer Last oder Uebergabe von Eigentum durch einen Beteiligten verlangt werden[1]). Eine Parteifähigkeit der selbständigen Gutsbezirke kommt mithin in dem nach dem neuen Gesetze möglichen Auseinandersetzungsverfahren nicht in Betracht. Bis zur Auflösung der Gutsbezirke gelten die Bestimmungen des § 13. Sie bringen für die Frage der Parteifähigkeit selbständiger Gutsbezirke keine besondere Abweichung der in vorliegender Arbeit niedergelegten Ausführungen. Denn gemäß § 13 II bleibt nach wie vor Träger der öffentlich rechtlichen Rechte und Pflichten der Besitzer des Gutes. Nur stehen ihm die obrigkeitlichen Geschäfte nicht mehr kraft seines Grundbesitzes zu, sondern diese sind dem vom Kreisausschuß zu bestellenden Gutsvorsteher übertragen. Während also früher nach § 123 ff L. G. O. der Gutsbesitzer in der Regel zugleich Gutsvorsteher war, wird dies heute umgekehrt fast niemals der Fall sein. Indessen hängt dies vom Kreisausschuß ab. Denn, da das Gesetz nirgends bestimmt, daß der Gutsbesitzer nicht zum Gutsvorsteher bestellt werden darf, so steht seiner Ernennung zum Gutsvorsteher nichts im Wege. Der Gutsvorsteher hat gemäß § 13, V von dem Gutsbesitzer eine angemessene Vergütung zu erhalten. Ueber sie beschließt im Streitfalle der Kreisausschuß endgültig. Partei kann hier, wie das auch früher hinsichtlich eines Streites über die Vergütung der Fall war, niemals der Gutsbezirk, sondern immer nur der Gutsbesitzer sein. Denn nicht

[1]) Vgl. Pr. V. Bl. 26 S. 561.

jener, sondern dieser allein hat die öffentlich rechtlichen Lasten zu tragen. Eine Unterverteilung der Ausgaben des Gutsvorsteheramtes hat früher nicht stattgefunden und ist auch heute nicht möglich. Im übrigen finden nach § 13, I auf die Gutsbezirke bis zu ihrer Auflösung die für Landgemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sie nicht das Bestehen einer Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zur Voraussetzung haben. Diese Bestimmung des § 13, I kann sich natürlich nur auf die „aufzulösenden" Gutsbezirke, aber nicht auf alle vorhandenen beziehen. Darauf deutet der Zusammenhang und das Fehlen des Wortes „aller". Jene Vorschrift gilt daher für die in Zukunft nach Maßgabe des § 11, V bestehenbleibenden Gutsbezirke nur bis zur Abstandnahme ihrer Auflösung, und zwar das in Analogie zu der auf der anderen Seite sich vollziehenden Auflösung. Sie gibt also nur eine Regelung vorübergehender Art, und es treten nach ihrem Wegfall, die durch die Bestimmung des § 13 I etwa ausgeschlossenen, den selbständigen Gutsbezirk betreffenden früheren Gesetzesvorschriften wieder in Kraft. Dennoch bleiben die Gutsbesitzer gegenüber dem früheren Rechte in ihren Befugnissen stark zurückgesetzt. Denn sie haben dieselben Lasten und Pflichten, wie früher, zu tragen, verlieren dafür aber das Recht auf Ausübung der obrigkeitlichen Geschäfte. Dieses stand ihnen früher gesetzlich zu, und die Bestimmung des § 125 L. G. O., wonach sie als Gutsvorsteher der Bestätigung des Landrats bedurften, war mehr formaler Art. Damit ist, wenn wir davon absehen, daß die Gutsbesitzer auch früher schon vereinzelt freiwillig (§ 123 L. G. O.) oder zwangsweise (§§ 124/126 L. G. O.) nicht gleichzeitig die Geschäfte des Gutsvorstehers wahrnahmen, das öffentlich rechtliche Gepräge der selbständigen Gutsbezirke ein noch eigenartigeres als damals geworden. Es sind die Rechte des Gutsbesitzers verringert, aber dadurch die der Gutsinsassen nicht wesentlich vermehrt worden. Die Schwächung der Stellung des Gutsbesitzers ist vielmehr zu Gunsten des Kreises, mithin des Einflusses der Allgemeinheit, und so im Enderfolge des Staates, herbeigeführt worden. Leider hat der Gesetzgeber in dem Auflösungsgesetz wiederum zu dem Begriff des Gutsbezirks und zu der Frage seiner Rechts- und Parteifähigkeit keine Stellung genommen. Er hat auch den Gebrauch des Wortes „Kommunalverband" u. ä. vorsichtig vermieden.

Schluß.

Die aus der Auflösung der selbständigen Gutsbezirke und der Vergrößerung durch Angliederung jener entstehenden neuen Gemeinden werden, wie alle Gemeinden, genossenschaftliche Gebietskörperschaften. Möge der genossenschaftliche Zusammenschluß, der den aufgelösten Gutsbezirken damit zuteil wird, mit daran teilhaben, daß sie, den nötigen Gemeinsinn vorausgesetzt, den Aufgaben gewachsen sind, die die Praxis der heutigen Kommunalverwaltung an sie stellt. „Denn die wichtigsten Aufgaben der Kommunalverwaltung liegen vorwiegend auf wirtschaftlichem Gebiete. Damit wird die Gemeindewirtschaft zum Mittelpunkt des kommunalen Lebens, und es entbehrt nicht der Berechtigung, wenn im Gegensatz zur herrschenden Meinung nicht die gebietshoheitliche, sondern die wirtschaftliche, mithin die vermögensrechtliche Bedeutung der Gemeinden in den Vordergrund gerückt wird. Nicht der Ausübung von Hoheitsrechten wegen besteht der genossenschaftliche Zusammenschluß der Gemeindeglieder zu gemeinsamer Wirtschaft, sondern umgekehrt, um die kommunale Wirtschaft und somit die Erfüllung der den Gemeinden in erster Linie obliegenden Aufgaben zu ermöglichen, sind ihnen Hoheitsrechte überlassen.“ (Helfritz: Die Vertretung der Städte und Landgemeinden nach außen . . . Seite 56.)

Anhang.

Auszug des Gesetzes über die Regelung verschiedener Punkte des Gemeindeverfassungsrechts.

Vom 27. 12. 1927 (G. S. S. 211).

§ 11

(1) Die bestehenden Gutsbezirke sind aufzulösen.

(2) Sie sind entweder mit Landgemeinden oder Stadtgemeinden zu vereinigen oder mit anderen Gutsbezirken zu einer neuen Landgemeinde oder Stadtgemeinde zusammenzulegen oder allein für sich im ganzen oder in Teilen in Landgemeinden oder Stadtgemeinden umzuwandeln.

(3) Bei dieser Regelung ist in erster Linie auf die Schaffung leistungsfähiger Gemeinden, sowie darauf Rücksicht zu nehmen, daß einheitlich bewirtschafteter Grundbesitz einer und derselben Gemeinde zugelegt wird.

(4) Ueber die Art der Auflösung beschließt das Staatsministerium. In jedem Kreise ist binnen einer vom Staatsministerium zu bestimmenden Frist durch den Kreisausschuß nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzer ein Plan aufzustellen. Wird der Plan innerhalb dieser Frist nicht aufgestellt, so entscheidet das Staatsministerium von Amts wegen.

(5) Dabei soll von der Auflösung des Gutsbezirks Abstand genommen werden, wenn seine Vereinigung mit anderen Gemeinden oder seine Zusammenlegung mit anderen Gutsbezirken zu einer neuen Gemeinde nach Lage der Verhältnisse ausgeschlossen und seine Umwandlung in eine selbständige Gemeinde nicht möglich ist, weil sich ein eigenes Gemeindeleben wegen geringer Einwohnerzahl oder räumlicher Trennung der Wohnstätten nicht entwickeln kann.

§ 12.

(1) Ueber die infolge dieser Regelung notwendig werdenden Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Gemeinden und Gutsbesitzern beschließt die Beschlußbehörde.

(2) Bei der Auseinandersetzung können Grundstücke, Gerechtigkeiten, Anlagen und Einrichtungen, die im Privateigentum des Gutsbesitzers stehen, aber dem Gemeindegebrauche dienen, der Gemeinde übereignet werden.

(3) Bei der Auseinandersetzung ist die Mehr- oder Minderbelastung, die der Gutsbesitzer infolge der Auflösung des Gutsbezirks erfährt, in billiger Weise zu berücksichtigen. Die Uebereignung (Ab. 2) ist nur gegen vollständige Entschädigung zulässig. Wegen der Höhe der Entschädigung steht den Beteiligten gegen den endgültigen Beschluß der Beschlußbehörde binnen einem Monate die Klage im ordentlichen Rechtswege zu.

(4) Die Beschlußbehörde ist befugt, Unschädlichkeitsatteste, gemäß Artikel 20 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. 9. 1899 auszustellen.

§ 13.

Bis zur Auflösung der Gutsbezirke gilt folgendes:

(1) Auf die Gutsbezirke finden die für die Landgemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sie nicht das Bestehen einer Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zur Voraussetzung haben.

2.) Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks ist der Besitzer des Gutes Träger der öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten, deren Träger für den Bereich eines Gemeindebezirks die Gemeinde ist, mit den hinsichtlich einzelner dieser Rechte und Pflichten aus den Gesetzen folgenden Maßgaben.

3.) Die obrigkeitlichen Geschäfte übt für den Gutsbezirk der Gutsvorsteher aus.

4.) Der Gutsvorsteher wird vom Kreisausschuß bestellt. Der Kreisausschuß kann als solcher entweder eine im Gutsbezirk wohnende geeignete Persönlichkeit oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, einen benachbarten Gemeindevorsteher oder eine andere geeignete Persönlichkeit bestellen. Für einzelne Teile des Gutsbezirks können besondere Gutsvorsteher bestellt werden.

5.) Der Gutsbesitzer hat dem Gutsvorsteher auf Antrag eine angemessene Vergütung für die Besorgung der obrigkeitlichen Geschäfte zu zahlen. Ueber die Vergütung beschließt im Streitfalle der Kreisausschuß endgültig.

Lebenslauf.

Ich, Max Rother, wurde am 27. Mai 1903 in Strehlen i. Schles. als Sohn des am 31. März 1927 verstorbenen Konditoreibesitzers Georg Rother und seiner Ehefrau Martha, geb. Nitsche, geboren, bin evangelischen Bekenntnisses und preußischer Staatsangehöriger.

Meine erste Schulbildung erhielt ich in der evangelischen Knabenschule zu Strehlen. Von Ostern 1913 bis Ostern 1923 besuchte ich das dortige humanistische „Kaiser-Wilhelm-Gymnasium", an dem ich Ostern 1923 die Reifeprüfung bestand. Darauf studierte ich sechs Semester Rechts- und Staatswissenschaften, und zwar an den Universitäten in Marburg 1, in Breslau 3 und in Köln 2. Am 9. Oktober 1926 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung am Oberlandesgericht in Köln. Am 1. November 1926 trat ich im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Breslau als Referendar in den Staatsdienst. Als solcher war ich bisher bei der Staatsanwaltschaft und dem Schöffengericht des Landgerichts in Brieg, beim Amtsgericht in Strehlen und beim Landgericht in Breslau beschäftigt. —